

60. Jahres-Bericht
des
Museum Francisco-Carolinum.

Nebst der 54. Lieferung
der
Beiträge zur Landeskunde
von
Oesterreich ob der Enns.



Linz 1902.
Verlag des Vereines Museum Francisco-Carolinum.
Druck von J. Wimmer.

Zur
Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
der
österreichischen Herzogthümer
mit
besonderer Berücksichtigung Oberösterreichs.

I. Mittelalter.

Ein populärwissenschaftlicher Beitrag zur Landeskunde von Oberösterreich

von

Dr. Alexander Nicoladoni.



Vorwort.

In der Sitzung vom 29. December 1896 hat der Verwaltungsrath des Museum Francisco-Carolinum in Linz beschlossen, eine allgemeine Landeskunde Oberösterreichs unter Zugrundelegung eines von den in Aussicht genommenen Mitarbeitern ausgearbeiteten Schemas herauszugeben.

Dieses Schema enthält in Buch V unter der Rubrik: „*Geschichte des öffentlichen Lebens*“ folgende Unterabtheilungen:

1. Rechts- und Verfassungsgeschichte;
2. Regierung und Verwaltung des Landes etc.

Ich wurde damals von dem genannten Verwaltungsrathe ersucht, diese beiden Materien zu bearbeiten, und habe ich meine Mitwirkung in Aussicht gestellt.

Von diesem Plane, eine allgemeine Landeskunde Oberösterreichs herauszugeben, ist jedoch der Verwaltungsrath des Museum Francisco-Carolinum in Linz wegen der unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich der Ausführung dieses Unternehmens in den Weg gestellt haben, abgekommen und hat dagegen beschlossen, die oberösterreichische Landeskunde in populärwissenschaftlichen Einzeldarstellungen bearbeiten zu lassen und diese Bearbeitungen in zwangloser Reihenfolge in den Jahresbüchern des Museums zu veröffentlichen.

Ueber neuerliches Ersuchen des Verwaltungsrathes habe ich mich der Aufgabe unterzogen, die Geschichte der Verfassung des Landes Oberösterreich in populärwissenschaftlicher Form darzustellen und dieselbe dem Museum Francisco-Carolinum in Linz zur Verfügung zu stellen.

Von diesem Standpunkte ausgehend, wolle der freundliche Leser meine Arbeit beurtheilen. Nicht als eine gelehrte, auf urkundlicher Quellenforschung basierende oder neue Thatsachen ans Licht ziehende Darstellung der Geschichte des Verfassungsrechtes, sondern als eine nicht für den Fachgelehrten, sondern für den gebildeten

Laien bestimmte Zusammenfassung des in einer grossen Anzahl von gedruckten Quellen verarbeiteten einschlägigen Materiales wolle sie aufgefasst werden. Dabei ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass in Bezug auf das eine oder andere Institut des öffentlichen Rechtes oder in Bezug auf ganze Perioden in der Entwicklung dieses Rechtes auch meine eigene selbständige Auffassung zum Ausdrucke gelangt.

Meine Absicht geht nun dahin, vorerst nur die Entwicklung der ständischen Verfassung Oberösterreichs im Mittelalter darzustellen und die Bearbeitung der weiteren Entwicklung in der Neuzeit einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten.

Wenn ich von einer Verfassungsgeschichte Oberösterreichs spreche, so bin ich mir wohl bewusst, dass dieselbe von der österreichischen Herzogthümer gar nicht zu trennen ist, da ja von einer selbständigen Entwicklung des Verfassungsrechtes in Oberösterreich vor dem Beginne des 14. Jahrhunderts wohl nicht die Rede sein kann. Ich habe mich deshalb genöthigt gesehen, die entsprechenden Verhältnisse in Niederösterreich und zum Theil auch in Steiermark mit in den Kreis meiner Darstellung zu ziehen.

Ja ich habe, da es sich um eine populärwissenschaftliche Arbeit handelt, geglaubt, noch weiter gehen zu müssen und nicht selten, um das Verständnis für die Entwicklung bestimmter österreichischer Rechtsinstitute und bestimmter Rechtsverhältnisse zu ermöglichen oder doch zu erleichtern, auf die Entwicklung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse im Reiche, insbesondere in Baiern, hinübergegriffen. Die ständische Verfassung in den österreichischen Herzogthümern im Mittelalter basiert auf der Landeshoheit, auf den socialen Verhältnissen und auf dem Gerichtswesen. Der Darstellung der Entstehung und der Thätigkeit der Landtage, worin ja der Succurs der mittelalterlichen Verfassungszustände besteht, hatte deshalb eine kurze Schilderung der Entstehung der Landeshoheit, der socialen Bewegung und des Gerichtswesens vorauszugehen.

Möge der Leser meine Arbeit mit Nachsicht beurtheilen!

Linz, im Juli 1901.

Der Verfasser.

Verzeichnis der benützten Werke.

- Bachmann Adolf*, Briefe und Acten zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Friedrichs III. Font. rer. Austr. 2. Abth. Band XLIX. 1885.
- Berchtold Josef*, Die Landeshoheit Oesterreichs. München 1862.
- Borch Leopold, Freiherr von*, Beiträge zur Rechtsgeschichte des Mittelalters. Innsbruck 1881.
- Chmel Josef*, Materialien zur österreichischen Geschichte. Linz 1832 und Wien 1837 und 1838.
- Regesten Friedrich IV. I. Abth. Wien 1838. II. Abth. Wien 1840.
 - Regesten zur Geschichte Friedrichs IV. und Urkunden. Wien 1837—1838.
 - Der österreichische Geschichtsforscher. Wien 1838—1841.
 - Geschichte Kaiser Friedrichs IV. und Max I. Hamburg 1840—1843.
- Ficker Adolf*, Herzog Friedrich II. Innsbruck 1884.
- Fries Gottfried, Dr.*, Herzog Albrecht I. und die Dienstmannen von Oesterreich. Wien 1883.
- Fürth August, Freiherr von*, Die Ministerialen. Köln 1836.
- Gartner Julius*, Lauriacum, Lorch, Enns. Linz 1878.
- Gumplowicz Ludwig, Dr.*, Oesterreichische Reichsgeschichte. Berlin 1896.
- Hasenöhrl Victor, Dr.*, Ueber den Charakter und die Entstehungszeit des ältesten österreichischen Landrechtes. Wien 1866.
- Hohenegg Johann Georg Adolf, Freiherr von*, Die löblichen Herren Stände des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns. 3. Band. Passau 1727, 1732 und 1747.
- Huber Alphons, Dr.*, Geschichte Oesterreichs. I.—III. Bd. Gotha 1885—1888.
- Oesterreichische Reichsgeschichte. Wien 1895. 2. ern. u. verb. Aufl. von A. Dopsch. Wien 1901.
 - Die Zeit der ersten Habsburger von Albrecht I. bis Rudolf IV. Wien 1866.
- Hüllmann Karl Dietrich*, Geschichte des Ursprunges der Stände in Deutschland. Berlin 1830.
- Jäger Albert*, Der Streit der Tiroler mit Friedrich III. wegen der Vormundschaft über Siegmund. Archiv für österreichische Geschichte. 49. Band.
- Kollar*, Analecta monumentorum Vindobonensia. Wien 1761.
- Krones Franz von, Dr.*, Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. I. Band: Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthumes Steyr. Graz 1897.

Krones Franz von, Dr., Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. II. Band: Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogthumes Steyr. Graz 1900.

Kurz Franz, Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht I. Linz 1816.

- Oesterreich unter Albrecht dem Lahmen. Linz 1819.
- Oesterreich unter Rudolf IV. Linz 1821.
- Oesterreich unter Herzog Albrecht III. Linz 1827.
- Oesterreich unter Herzog Albrecht IV. Linz 1830.
- Oesterreich unter König Albrecht II. Linz 1835.
- Oesterreich unter Friedrich IV. Wien 1812.

Lambacher Filipp, Oesterreichisches Interregnum. Wien 1773.

Lamprecht Karl, Deutsche Geschichte. 3. und 4. Band. Berlin 1895 und 1896.

Lichnowsky E. M., Fürst, Geschichte des Hauses Habsburg. Wien 1836—1844.

Lorenz Ottokar, Die Erwerbung Oesterreichs durch Ottokar von Böhmen. Wien 1857.

Luschin von Ebengreuth Arnold, Dr., Oesterreichische Reichsgeschichte. Bamberg 1896.

- Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns. 1879.

Meiller Anton von, Dr., Oesterreichische Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger. X. Band des Archivs österreichischer Geschichtsquellen.

- Das älteste österreichische Landrecht im X. Bande der österreichischen Geschichtsquellen.

Mischler Ernst, Dr., und *Ulbrich Josef, Dr.*, Handbuch des gesammten österreichischen Staatsrechtes. Wien 1895.

Monumenta boica, Band XXVIII und XXIX.

Pritz Franz Xaver, Geschichte des Landes ob der Enns. Linz 1846.

Rauch Adrian, Rerum Austriac. Scriptores. Wien 1793. 4.

Riezler Siegmund, Geschichte Baierns. Gotha 1878 u. Flg.

Siegel C., Die beiden Denkmäler des österreichischen Landrechtes. Sitzungsbericht der philosophisch-historischen Classe der Wiener Akademie der Wissenschaften XXXV.

- Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im XII. und XIII. Jahrhundert. Sitzungsberichte C. II. historische Classe.

Schmidt Bruno, Dr., Der Staat. Leipzig 1876.

Schrötter Franz Ferdinand, Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte. Wien 1762 u. Flg.

- Von den Freiheitsbriefen, in welchen die römisch-deutschen Kaiser und Könige bis auf Rudolf I. die Vorrechte des durchlauchtigsten Erzhauses von Oesterreich eingeführt haben.

Stauber Franz Xaver, Historische Ephemeriden. Linz 1884.

Strein Richard von, Landhandfeste. Schlüsselbergerarchiv a. 104.

Strnadt Julius, Die Geburt des Landes ob der Enns. Linz 1886.

- Peuerbach. Ein rechtshistorischer Versuch. 27. Jahrbuch des Museum Francisco-Carolinum.

Urkundenbuch, oberösterreichisches.

Waitz Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1878.

Wattenbach Wilhelm, Die österreichischen Freiheitsbriefe. Archiv für österreichische Geschichtsquellen. Band VIII.

Werunsky Emil, Dr., Oesterreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. Wien 1894 u. Flg.

Winter Gustav, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte Ober- und Niederösterreichs. Innsbruck 1877.

Zallinger Otto von, Ministeriales et milites. Innsbruck 1878.

I. Die Entstehung der Landeshoheit in den österreichischen Herzogthümern.

Franz Ferd. Schrötter bezeichnet in seiner in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erschienenen Abhandlung: „Von den Freiheitsbriefen, in welchen die römisch-deutschen Kaiser und Könige bis auf Rudolf I. die Vorrechte des durchlauchtigsten Erzhauses von Oesterreich eingeführt haben“ die Privilegien, welche die Markgrafen und späteren Herzoge von Oesterreich von den deutschen Königen erhalten haben, als rechtmässige Folgen der grossen Verdienste, welche sich diese Territorialherren um das deutsche Reich erworben haben.

„Gleichwie die Tapferkeit,“ meint er in seiner moralisierenden Manier der Aufklärungszeit, „oder andere für das Wohl des Staates wachenden Tugenden von einigen mehr als von anderen ausgeübt werden, ebenso ist es sowohl billig als der Staatsklugheit gemäss, dass eben diejenigen wie an Tugenden also an den Rechten und Bedürfnissen einen Vorzug erlangen. Und wenn man die Ursache aller österreichischen Vorrechte betrachtet und in ihrem Grunde einsieht, so erhellet, dass allezeit die grossen Verdienste, durch welche die Markgrafen und Herzoge von Oesterreich das Wohl des römischen Reiches zu fördern trachteten, die deutschen Kaiser und Könige bewogen hatten, die häufigen Gnadenbriefe, von denen wir in diesem Abschnitte handeln werden, dem glorreichen Erzhause Oesterreich zu ertheilen und selbes damit vorzüglich zu zieren.“

So der Staatsrechtslehrer *Schrötter*.

Mit dieser naiven Geschichtsauffassung, mit der der Mangel jedes kritischen Urtheiles Hand in Hand geht, hat die moderne Geschichtsschreibung und Rechtsforschung gründlich aufgeräumt. Diese lehren uns, dass sich die Geschichte der Entstehung eines

Staatswesens niemals als das Resultat der Verdienste und Belohnungen der Machthaber, sondern nur als ein dem Chaos sich entringender, aus Interessen-Gegensätzen und deren Kämpfen geborener Organisations-Process begreifen lässt.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet erscheint auch die Erhebung der Markgrafen in der Ostmark zu Herzogen von Oesterreich im Jahre 1156, die wichtigste Phase in der Entwicklung der österreichischen Territorialmacht, keineswegs als blosser Recompense für den Verzicht des Babenbergers Heinrich Jasomirgott auf das Herzogthum Baiern, mit welchem die Babenberger seit dem Sturze der Welfen belehnt waren, sondern vor allem als die rechtliche Anerkennung eines Zustandes, als der Zuspruch einer Machtfülle, welche thatsächlich längst bestanden und aus den Ereignissen der Vergangenheit sich entwickelt hatte.

Wir müssen deshalb, wenn wir die Stellung des neuen Herzogs zu Kaiser und Reich in ihrem vollen Umfange und ihrer vollen Bedeutung erfassen wollen, die Entstehung und Entwicklung des österreichischen Markgrafenthums im Laufe der vorausgegangenen zwei Jahrhunderte in Betracht ziehen.

Am 10. August des Jahres 955 hat der deutsche König Otto I. der Grosse ein ungarisches Heer bei Augsburg (am Lechfelde) gänzlich vernichtet und die nachrückenden ungarischen Horden über die Enns bis Melk zurückgedrängt. Die unmittelbare Folge dieses Ereignisses war die Wiedererrichtung der durch die Schlacht im Osten, 5. Juli 907, verloren gegangenen Carolingischen Mark im äussersten Osten des Reiches. Der erste Markgraf des neuerrichteten Grenzlandes war Burkhard, Burggraf von Regensburg, der nunmehr auch der Markgraf an der Donau hiess. Der Name Ostmark war damals noch nicht gebräuchlich.

Im Jahre 976 setzte Otto II. den Luitpold aus dem fränkischen Geschlechte der Babenberger (Bamberger) zum Markgrafen über die Mark an der Donau ein.

Der Name Ostarichi, Ostrich oder Oesterreich kommt zum erstenmale in einer Urkunde des Jahres 996 vor. Luitpold, bis zu seiner Erhebung zum Markgrafen der Ostmark Graf im Donaugau, hat sein Land, das von der grossen Rodel nördlich und von der Enns südlich der Donau bis St. Pölten reichte und zu dem nördlich der Donau auch die Wachau bis unterhalb Spitz gehörte, für immer von den magyarischen Barbaren gesäubert. Er hat 984 (?) Melk erstürmt, daselbst zeitweilig seinen Aufenthalt genommen und ein Kloster für 12 Chorherren gegründet.

Sodann drängte er die Ungarn bis über den Kahlenberg zurück und schob die Grenzen seiner Mark bis zur March und Leitha vor.

Als Markgraf verwaltete er ein ihm vom Könige verliehenes Amt und war als solcher absetzbar. Landesherr war nicht er, sondern der Herzog von Baiern, der in Bezug auf die Ostmark gewisse Lehenrechte ausübte. Der König bestimmte allein den Bestand und Umfang der Mark und nahm auch Aenderungen in derselben vor. Dem Markgrafen war der Oberbefehl über das in der Mark und insbesondere an den Grenzen derselben aufgestellte Heer übertragen, er hatte auch das Recht des Aufgebotes und der Anlage von Befestigungen. Das Recht, über Krieg und Frieden zu beschliessen, stand ausschliesslich dem Könige zu.

Der Markgraf vereinigte in sich aber als Repräsentant des Königs auch die oberste Civilgewalt. Er übte die Gerichtsbarkeit aus, nebst der Gewalt über das Heer, der vornehmste Ausfluss der Herrscherbefugnis damaliger Zeit. Er hielt das herkömmliche Landtaiding (*placitum publicum*, zum Unterschiede vom grundherrlichen Gerichte oder Taiding, schlechtweg *placidum* genannt) an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten persönlich ab. Auch bestimmte Abgaben von der in der Mark ansässigen Bevölkerung, insbesondere das sogenannte Marchfutter, eine in Naturalien zu leistende Steuer für verliehenes Land, floss ihm, wenigstens theilweise, zu.

Das den Ungarn abgenommene Land war Königsland, Krongut. Der König gab dasselbe zum Theil an den Markgrafen einerseits als Eigenthum (*Allod*), anderseits als Zugehör des Amtes (*Beneficium*) weiter, aber auch mit und ohne Zustimmung des Markgrafen an Bisthümer und Klöster, sowie an Colonisten aus fränkischen und baierischen Geschlechtern, welche nach Abzug der Ungarn in das von zu Hörigen gemachten Slaven bewohnte Land gerufen wurden. Aber auch ohne ausdrückliche Verleihung wurden ausgedehnte Landstriche von auswärtigen Hochstiften, Klöstern und weltlichen Grossen in Besitz genommen und deren Rodung und Cultivierung durch die ansässigen Slaven, die zu Hörigen gemacht worden waren, veranlasst. Ueber das den Bischöfen und Klöstern verliehene oder von ihnen occupierte Land wurden die Markgrafen als Vögte (*Schirmherren*) bestellt, oder sie massten sich die Vogtei an. Sie legten nicht zum geringsten dadurch den Grund für ihre Macht, ihr Einkommen und Ansehen und trugen gerade dadurch viel zur Befestigung ihrer Stellung bei.

Nicht selten war die Bebauung des den Markgrafen, den Bischöfen und weltlichen Grossen als Allod oder Lehen gehörigen Landes durch eigene Leute wegen der beschränkten Zahl derselben und der Ausdehnung des Besitzes unmöglich, weshalb sie sich genöthigt sahen, mit Theilen derselben andere meist aus fremden Gegenden herbeigerufene Freie zu belehnen. Die Stellung der Markgrafen war von vornherein der eines Grafen im Sinne der alten Gaueintheilung (auch eines königlichen Beamten) bei weitem überlegen, ja thatsächlich von der eines Herzogs, also eines Reichsfürsten, nicht viel verschieden.

Der Markgraf unterstand nicht der Gewalt eines anderen Grafen, sein Land war in Bezug auf die Verwaltung ungetheilt, eigentliche Gaugrafschaften gab es in demselben nicht, dagegen unterstanden nicht selten, Vertheidigungszwecken halber, benachbarte Grafschaften seiner Verwaltung. Er hatte in dem Aufgebote der hiezu verpflichteten Landsassen ein stets schlagfertiges Heer zur Seite, das an seinen Befehl viel mehr gewohnt war als an den des Königs.

Das Amt des Markgrafen war deshalb ein sehr gesuchtes, es wurden für dessen Verleihung grosse Summen gezahlt. Eine feste Gebühr war zwar, wie bei dem Verleihen von Lehen überhaupt, nicht üblich, es pflegten aber Geschenke an den König gegeben zu werden.

„Wer nichts an den Hof bringt,“ sagt ein mittelalterliches Sprichwort, „bringt nichts heim.“ „Wer Worte gibt, erhält Worte wieder.“ „Eine leere Hand klopft vergeblich an die Thüren der Könige. Wohlgeschmiert aber bricht sie Diamanten.“ „Wohlthaten werden nicht gegeben und vergolten, sondern vorgeschossen und zurückbezahlt.“

Eine weitere Einnahme aus den Marken erwuchs dem Könige aus dem Tribute der im Lande ansässigen Slaven und aus dem bereits erwähnten Marchfutter, das bis zum 11. Jahrhunderte nicht nur an den Markgrafen, sondern auch an den König für Verleihung von Grund und Boden von den Colonisten geleistet wurde. Wie schon kurz erwähnt, waren die Markgrafen von Oesterreich nicht nur dem Reiche, sondern auch den baierischen Herzogen unterthan. Das Verhältnis zu diesen ist nicht ganz klargestellt. Die Markgrafen von Oesterreich erhielten ihr Amt und ihr Land zweifellos vom Könige zu Lehen und wurden also von ihm eingesetzt.

Die Mark Oesterreich und noch einige andere Marken galten aber bis zum Jahre 1156 als Zugehör des baierischen Herzogthums, und die österreichischen Markgrafen hatten bis dahin die Ver-

pflichtung, auf den Hoftagen der baierischen Herzoge zu erscheinen und erfüllten sie auch. Auch für die Rechtsentwicklung in der Ostmark war bis zum Jahre 1156 das Herzogthum Baiern massgebend. Dies schloss nicht aus, dass sich unter den Babenbergern an Stelle des geschriebenen Rechtes, welches die *lex bajuvarorum* sammt ihren Nachträgen war, ein eigenes provinzielles Gewohnheitsrecht herausgebildet hat, welches erst unter dem böhmischen Ottokar zu seiner ersten, dürftigen Codification gelangte.

Als durch Ernennung des ersten Babenbergers zum Markgrafen in der Ostmark der erste Grundstein zur Schaffung eines Herzogthums Oesterreich gelegt war, waren die Anzeichen jener Verheerungen, welche das von der Kirche patronisierte Lehenwesen in allen öffentlichen Verhältnissen des deutschen Reiches angerichtet hat, bereits erkennbar. Mit diesen Verheerungen müssen wir uns näher befassen, denn aus dem Chaos, in welches dieselben das staatsrechtliche Leben Deutschlands verwandelt haben, hat sich jene Ordnung von allerdings fragwürdiger Gestalt, aber immerhin „Ordnung“ entwickelt, welche wir die ständische Verwaltung und Verfassung nennen, und welche dem späteren Mittelalter ihr charakteristisches Gepräge aufgedrückt hat. Die Anfänge des Lehenwesens, das aus dem mächtigen deutschen Könige einen machtlosen Popanz gemacht und an die Stelle freier Volksgenossen einige wenige grosse Herren und eine Legion Bedienter gesetzt hat, reichen bis in die Zeit Karls des Grossen zurück.

Als das Krongut nicht mehr hinreichte, um die besonderen Verdienste, welche sich eine Reihe von Abkömmlingen edler Geschlechter um König und Reich insbesondere im Kriege erworben hatten, zu entlohn, oder aber um die Zahl derjenigen, welche besondere enge Bande an den König knüpfen sollten, durch Schenkungen von Grund und Boden zu vermehren, um ihre Zustimmung zu ihren kriegesischen Plänen und ihre Unterstützung bei Ausführung derselben zu erlangen, fiengen die karolingischen Könige an, Kirchengut einzuziehen und sich damit die Dienste der weltlichen Grossen zu erkaufen.

Dieses Kirchengut wurde jedoch nicht mehr als Eigenthum verschenkt, sondern als *Beneficium* zur Nutzniessung auf lebenslang verliehen.

Das verliehene Gut gieng ursprünglich nicht auf die Erben des Nutzniessers über, sondern fiel mit seinem Tode, ebenso aber mit dem Tode des Verleihers an diesen oder dessen Rechtsnachfolger zurück.

Mit diesen Gütervergebungen, die bald nicht bloss die Könige und die Landesfürsten, sondern auch die Bischöfe, die Klöster und die weltlichen Grossgrundbesitzer übten, kreuzte und verband sich ein Institut, das seinem Wesen nach urgermanisch, unter den karolingischen Königen eine neue Form angenommen hatte, das Institut der Vasallität.

Kleinere Grundbesitzer oder Besitzlose aus freiem Stande begaben sich unter den Schutz eines weltlichen oder geistlichen Grossgrundbesitzers, schwuren ihm den Treueeid und übernahmen damit die Verpflichtung, ihm, wenn er sie brauchte, Kriegsdienste zu leisten und auf seinem Hofe zu erscheinen, wenn er sie rief. Dafür hatten sie Anspruch auf Schutz und Unterhalt, solange sie im Felde dienten oder am Hofe weilten.

Mit dem Aufkommen der Landverleihung verwandelte sich aber der früher von Hand zu Hand und Mund zu Mund gereichte Unterhalt in ein für allemal verliehenes Beneficium.

Bald gab es keine Vasallität mehr ohne Beneficium und kein Beneficium ohne Vasallität. Nach verschiedenen Seiten hin trieb dieses Lehenwesen, welches mit seinen auf Treue und Glauben gegründeten Principien einem dem deutschen Volke eingepflanzten Charakterzuge zu entsprechen schien, ganz bedenkliche Protuberanzen. Alle staatsrechtlichen Beziehungen zum Reiche und viele zu den inneren aus ihm hervorgewachsenen Gewalten begannen sich in die Form des Lehens zu kleiden. Ursprünglich war Gegenstand der Belehnung nur Grund und Boden. Bald aber gab es keinen von der Centralgewalt oder einer territorialen Herrschaft verliehenen öffentlichen Wirkungskreis mehr, der nicht als Lehen vergeben wurde.

Der im Lehenrechte geltende Grundsatz, dass der König oberster Lehensherr sei, und dass alle Lehen im Lande unmittelbar oder als Afterlehen von ihm stammen, schien den in der lehensweisen Aemterverleihung offen liegenden Gefahren steuern zu können, denn dieser Grundsatz schien ein Netz über das ganze Reich zu spannen, dessen einzelne Maschen alle Theile umfassten, ein System aufzubauen, dessen einzelne Glieder vom untersten Besitzer angefangen bis hinauf zu den geistlichen und weltlichen Latifundien reichten, ein System, als dessen Schlusspunkt, wie auf der Spitze einer auf breiteste Basis gestellten Pyramide, die Macht des Königs sass.

Leider ist dies nicht der Fall gewesen. Alle der lehensweisen Aemterverleihung anhaftenden Gefahren haben sich verwirklicht.

Die Ausbreitung des Lehenwesens über alle öffentlichen Verhältnisse des Reiches und den gesammten Grundbesitz hat zu mar-

kanten, höchst bedauerlichen Zuständen geführt. Die erste Folge dieser Entwicklung war die Auflösung der alten Gauverfassung. Ursprünglich war das ganze Reich in Grafschaften eingetheilt gewesen, jede derselben hatte ein Graf als Beamter des Königs verwaltet. Mehrere Grafschaften zusammen bildeten einen grösseren Verwaltungsbezirk, einen Gau, der von Zeit zu Zeit von einem königlichen Send- oder Gaugrafen inspiciert wurde.

Mit dem Augenblicke, als das Schwergewicht der Bedeutung des Grafen in seinen Grundbesitz verlegt wurde, und das Amt lediglich als Ausfluss und Zugehör dieses Grundbesitzes galt, war einzelnen besonders mächtigen, weil besonders besitzreichen Grafen die Möglichkeit geboten, ihre an die Stelle des Amtes getretene Herrschaft über mehrere Grafschaften auszudehnen. Dabei wurden die alten Gaugrenzen nicht respectiert. Nicht die politische Eintheilung, sondern die Grösse der Macht des Usurpators steckte die Grenzen.

Ein solcher, von einem Grafen in diesem neuen Sinne, sagen wir besser „von einem Herrn“ verwalteter District hiess nunmehr Comitatus. An die Stelle der Gauverfassung ist die Comitatsverfassung getreten.

In diesen Comitaten hat sich das vom Grafen im Namen des Königs geübte Richteramt in das Gerichtslehen verwandelt, an die Stelle der grossen Masse der Gemeinfreien ist ein Heer von Lehensherren und Vasallen, an die Stelle des Volksheeres, das als einheitliches Ganze durch königlichen Heerbann zu den Waffen gerufen worden war, ist das Lehensheer, das ist die Summe der durch die einzelnen königlichen Vasallen und freien Herrschaftsbesitzer berufenen Fähnleins, Trupps, Unterabtheilungen, getreten.

Die Hoheitsrechte, welche der Graf noch unter Karl dem Grossen als Stellvertreter des Königs ausübte, die Regierungsacte, welche er als sein Beamter vornahm, sind nunmehr der Ausfluss seiner Herrschaft über das Lehengut, die Folge seines Besitzes an demselben. Seine Stellung verliert allmählich den öffentlich rechtlichen Charakter, der ihr nach den alten deutschen Volksrechten zukam, sie wird privatrechtlicher Natur.

Die mächtigsten dieser neuen Herren, welche über grossen Lehenbesitz verfügten, daneben auch noch Eigenbesitzes sich erfreuten, welche überdies ihr Lehengut dadurch zu vermehren wussten, dass sie sich von Klöstern oder Hochstiften belehnen oder sich zu Vögten ihrer Güter aufwarfen oder ernennen liessen, welche also über eine grosse Zahl von Eigenleuten und Vasallen

verfügten, wurden Reichsfürsten oder erlangten gar landesherrliche Gewalt.

Der vornehmste Einfluss auf diese Entwicklung ist von der Erblichwerdung der Lehen ausgegangen.

Die ursprüngliche im Wesen des Lehenrechtes gelegene Beschränkung der Nutzniessung des Lehengutes auf die Lebensdauer des Vasallen und des Lehensherren ist im Laufe der Zeit weggefallen. Einer besonders mächtigen, zu besonderem Einflusse gelangten Familie gegenüber konnte es der Lehensherr nicht wagen, sie aus dem Besitze des Lehens zu entfernen und eine andere an ihre Stelle zu setzen.

Ein Glied derselben Familie, in der Regel der nächste Erbe des Vasallen, wurde regelmässig mit dem freigewordenen Lehen belehnt. Es hat sich schliesslich das Recht des Vasallen ausgebildet, für seinen Todesfall einen neuen Lehenmann vorzuschlagen, und dem Lehensherrn blieb nichts übrig, als sich diesem Vorschlage zu fügen.

Nur wenn der Vorschlag nicht innerhalb eines Jahres vom Tode des Lehenmannes an zur Kenntnis des Lehensherrn gelangt war, trat das Heimfallsrecht des Lehensherrn in Kraft.

Bald äusserte sich übrigens die Wirkung dieses Rechtes überhaupt nur mehr im Falle des gänzlichen Aussterbens der männlichen Descendenz des ursprünglichen Lehenmannes, und am Schlusse dieser ganzen Entwicklung, spätestens um die Mitte des 12. Jahrhunderts, war durch die Einführung der sogenannten Gesamtbelehnung auch dafür gesorgt, dass auch weibliche Descendenzen und Seitenverwandte *jure hereditatis* in den Besitz des Lehens gelangen konnten. Selbstverständlich hat sich diese Erblichkeit der Lehen im Stamme des Belehnten dort am frühesten entwickelt, wo ein mächtiges Geschlecht sich im Laufe aller Umwälzungen im Besitze seines gesamten Lehen- und Allodbesitzes erhalten, denselben vergrössert und sich schliesslich zum Inhaber einer Territorialgewalt, zu einem landesherrlichen Geschlechte umgestaltet hat.

Es ist dies der Weg, auf dem die Entwicklung des Beneficial- und Lehenwesens zur Auflösung des ganzen fränkischen Reiches in verschiedene territoriale und locale Gewalten geführt hat. Sie war gleichbedeutend mit dem Uebergange ehemals königlicher Rechte in die Hände der Vasallen und der Umwandlung aller öffentlichen Verpflichtungen in Leistungen von privatrechtlichem Charakter und mit der Verminderung des Einflusses der königlichen Centralgewalt auf alle Kreise des Volkes.

Auf dem Gebiete des Heerwesens machte sich diese Verminderung besonders fühlbar durch Umgestaltung des Volksheeres in ein Lehensheer. Die Umgestaltung des Volksheeres in ein Lehensheer hat in das Band, welches die Centralgewalt mit dem Volke verband, einen gewaltigen Riss gemacht. Die Streitmacht des Heeres stand nun nicht mehr zur unmittelbaren Verfügung des Königs. Ja, dem einzelnen Kriegers kam es wohl kaum mehr zum Bewusstsein, dass es ausser der Herrschaft, die ihn zu den Waffen rief, ihn ausrüstete und besoldete, auch noch einen obersten Kriegsherrn gebe.

Aber nicht nur in Heeressachen, in allen wichtigen Angelegenheiten war der König nunmehr auf die Unterstützung der Fürsten angewiesen, sie übten auf alles massgebenden Einfluss neben ihm, zuweilen gegen ihn.

Heben wir aus dem Stande der Reichsfürsten die Herzoge heraus, so hat auch das Herzogthum, sowie das Amt des Grafen im Laufe der unter dem Zwange des Lehenwesens stehenden Entwicklung seine Gestalt und Bedeutung vollkommen verändert.

Zwei charakteristische Wandlungen hat dasselbe seit der Gründung des fränkischen Reiches durchgemacht. Bis Karl den Grossen wurden die einzelnen Stämme des fränkischen Reiches von Stammesherzogen, autochthonen adeligen Familien entsprossen, regiert. Sie anerkannten den König als Repräsentanten der Reichsgewalt, herrschten im übrigen aber fast unabhängig über ihre Volksgenossen, in ihrer Regierungsthätigkeit nur durch diese selbst beschränkt.

Es war bekanntlich das eifrigste Bestreben Karls des Grossen und seiner Nachfolger, die Macht der Stammesherzoge zu brechen. Dieses Bestreben war von Erfolg gekrönt. Otto I. der Grosse hat jene Form der Reichsverfassung zum Abschlusse gebracht, in der den Herzogen lediglich die Stelle von obersten Reichsbeamten zukam.

Das Lehenwesen hat gewissermassen wieder eine Rückbildung zustande gebracht. Unter seinem Einflusse erfolgte auch die Verleihung der Herzogswürde unter der Form der Lehensverleihung und der Lehensnahme. Und nicht nur der mit der Herzogswürde verbundene Grundbesitz trug fürderhin den Charakter des Lehengutes an sich, auch das Herzogsamt war Beneficium.

Der Herzog als Inhaber aller Rechte und Befugnisse, die er in dem ersten Stadium der nachkarolingischen Entwicklung noch als Stellvertreter des Königs über das ihm verliehene Land ausübte,

war zugleich Vasall des Königs. Er hatte die Verpflichtung, dem Könige Hof- und Heeresdienst zu leisten, er war aber zugleich einer der Reichsfürsten.

Dem Lehenwesen fiel der repräsentative Charakter des Herzogthumes zum Opfer. Das Herzogthum wurde zur provinziellen Gewalt, es wurde in engsten, ja in ausschliesslichen Zusammenhang mit dem Besitze gebracht, die Lehensnahme von Land und Amt war nur mehr eine hergebrachte Form, deren eigentliche Bedeutung in Vergessenheit gerieth. Zwar war die Reichsgesetzgebung nach Recht und Herkommen auch für die Territorialherren massgebend, es entwickelte sich aber neben und zum Theil sogar gegen dieselbe im Zusammenwirken der Gewalt des Territorialherrn mit den Ständen ein Provinzialrecht und eine Provinzial-Gesetzgebung.

Die Entstehung der Territorial-Herrschaft in deutschen Landen hat insbesondere die Zeit Heinrichs IV. begünstigt. Seine Jugend — er war 6 Jahre alt, als er deutscher König wurde — und die dadurch bedingte Regierung einer Frau, seiner Mutter, die überberathen von ränkesüchtigen Bischöfen und ehrgeizigen weltlichen Grossen bis zu seiner Grossjährigkeit mit schwacher Hand die Geschicke des Reiches lenkte, benützten die Reichsfürsten dazu, von den Banden, welche ihre Herrschaftsgebiete noch an die Centralgewalt ketteten, eines nach dem andern zu lösen.

Unter Heinrichs IV. Königthum hat sich der Grundsatz ausgebildet, dass vom Könige kein Reichslehen ohne Zustimmung der Reichsfürsten vergeben werden dürfe. Seine ganze 50jährige Regierung ist von den Kämpfen mit den Territorialgewalten ausgefüllt, und das Ende dieses Kampfes war, dass der centralistische Charakter der Reichsregierung verloren gieng oder doch empfindlich geschädigt wurde.

Von da an machte die particularistische Gestaltung Deutschlands rasche Fortschritte, sie gieng mit der Feudalisierung der Verhältnisse in den Territorien fortan Hand in Hand.

Insbesondere aber waren es die von dem Centrum des Reiches fernabliegenden Markgrafen — und damit kommen wir wieder auf unser Thema zurück —, die sich die Beschäftigung der Könige mit den Kämpfen um ihre Oberherrschaft in Italien und innerhalb der Grenzen des Reiches zu Nutzen machten, die Unabhängigkeit ihrer Stellung und die Summe ihrer landesherrlichen Befugnisse durch kluge Benützung der Institutionen des Lehenwesens in hohem Grade erweiterten und der Centralgewalt des Königthums dadurch tiefe Wunden schlugen.

Noch zu Anfang des 10. Jahrhunderts war der Markgraf als königlicher Beamter angesehen, den der König ernannt und absetzt und der sich dessen ändernde Eingriffe in die Gestaltung der Mark gefallen lassen muss.

Mit dem Ende desselben Jahrhunderts aber sehen wir die markgräfliche Gewalt in einer Reihe mächtiger Familien bereits erblich geworden. Was ursprünglich Gnade des Königs gewesen sein mag, die Verleihung des Markgrafenamtes an den Sohn, wenn der Vater mit Tod abgegangen war, es ist zu dieser Zeit bereits zur Erfüllung eines Rechtsanspruches geworden, die nicht versagt werden konnte.

Um die Mitte des 11. Jahrhunderts hätte kaum einer der deutschen Könige mehr die Macht gehabt, den Babenbergern die markgräfliche Gewalt zu entziehen. Der dieser Familie eigenthümliche Grundbesitz, ihre Herrschaft über eine Bevölkerung, die auch, insoweit sie nicht zu ihren Eigenleuten gehörte, durch Land- und Amtsverleihung von ihnen abhängig war, die verhältnismässig geringe Anzahl reichsunmittelbarer Gewaltträger — reichsunmittelbare Städte gab es in Oesterreich überhaupt nicht und selbst die geistlichen Grossen erfreuten sich dort nicht der gleichen Unabhängigkeit wie im Reiche — haben in der Ostmark die günstigsten Voraussetzungen für die Entstehung eines Territorialstaates geschaffen. Dazu kam die im Jahre 1156 erfolgte Erhebung der Ostmark zum Herzogthume durch Kaiser Friedrich I. Mit dieser Erhebung war vor allem die Loslösung der Ostmark von der Oberhoheit Baierns verbunden. Im übrigen lag die Bedeutung des bei dieser Gelegenheit den Herzogen von Oesterreich ertheilten Freiheitsbriefes darin, dass die Herzoge von Oesterreich mit gleichen Rechten wie alle übrigen Fürsten des Reiches bedacht wurden.

Dass dieser Freiheitsbrief den Herzogen von Oesterreich eine Ausnahmstellung unter den Fürsten des Reiches eingeräumt hätte, ist eine Meinung, die nur durch nachträgliche Fälschungen begründet werden kann.

Der mehrerwähnte Freiheitsbrief Friedrichs I. datirt vom 17. September 1156. Er ist in der Geschichte im Gegensatze zu einer erweiterten, auf einer Fälschung Rudolfs IV. beruhenden Fassung (*Privilegium majus*) unter dem Namen des *Privilegium minus* bekannt. Im Original ist nur mehr das erstere vorhanden, den Inhalt des letzteren kennen wir nur aus im k. und k. Hof- und Staatsarchiv vorhandenen Abschriften.

Der Inhalt des für die Entwicklung der österreichischen Landeshoheit höchst wichtigen ersten Privilegiums ist in seinen wesentlichen Zügen folgender:

Heinrich Jasomirgott, bis dahin als Herzog von Baiern der XI., als Markgraf von Oesterreich der II., und seine Gattin Theodora erhalten die vom Kaiser zum Herzogthume erhobene, von Baiern abgetrennte Markgrafschaft Oesterreich als Reichslehen. Die Erbllichkeit des Herzogthums im Hause der Babenberger für Söhne und Töchter wird ausdrücklich zugestanden, überdies dem ersten Herzog und seiner Gattin das Recht eingeräumt, im Falle ihres kinderlosen Ablebens ihren Nachfolger in Vorschlag bringen zu dürfen. Die Herzoge von Oesterreich sollen nur bei jenen königlichen Hoftagen erscheinen müssen, welche in dem benachbarten Baiern abgehalten werden. Ihre Mannschaft sollen sie nur für die in den benachbarten Ländern stattfindenden Heerfahrten zu stellen haben. Die Gerichtsbarkeit im ganzen Lande soll nur dem Herzoge zustehen, jede fremde Gerichtsbarkeit in Oesterreich ausgeschlossen sein. Die Justizoberhoheit des Kaisers war damit nicht berührt. Die Bedeutung des Privilegiums vom Jahre 1156 liegt übrigens nicht allein in den Folgen, welche dasselbe für die österreichischen Herzogthümer hatte, seine Bestimmungen haben die Entwicklung des ganzen politischen Lebens im Reiche wesentlich beeinflusst. Ich habe schon erwähnt, dass mit der Verleihung des Herzogthums an Heinrich Jasomirgott seine Gattin und seine Nachkommenschaft männlichen und weiblichen Geschlechtes ein bis dahin geltender Grundsatz des Lehenrechtes, dass nur eine einzelne männliche Person Träger eines fürstlichen Reichslehens sein könne, durchbrochen erscheint. Durch die Abtrennung des neuen Herzogthums von Baiern war aber auch ein gewaltiges Loch in das Institut der Stammesherzogthümer geschnitten. Mitten entzwei durch die bayerische Bevölkerung gieng der Schnitt, welcher ein Herzogthum vom andern trennte. Oesterreich war so das erste Herzogthum in Deutschland, dessen Territorialherrschaft nicht auf dem Principe der Stammesgemeinschaft, sondern in staatlichen Grenzen fusste. Die Erhebung Oesterreichs zum Herzogthume endlich bezeichnete den Ausgangspunkt einer kaiserlichen Politik, welche entgegen dem Grundsätze, sich vorzüglich auf das geistliche Fürstenthum zu stützen, wie es seit Karls des Grossen Zeiten in Deutschland geherrscht hatte, das weltliche Reichsfürstenthum zu den Eckpfeilern des Reichsbaues machte und dadurch eine mehr als hundertjährige Periode herbeiführte, in der die weltlichen Interessen die kirch-

lichen bei weitem überwogen, ja nicht selten sich direct feindselig gegen dieselben gestalteten. Die Familien der Staufen, der Welfen und der Babenberger inaugurieren diese Wendung.

Der erste Kaiser aus staufischem Stamme, Konrad III., hat in seinem Testamente es ausgesprochen, dass die Tage des Reiches gezählt seien, wenn es seinem Nachfolger auf dem deutschen Kaiserthron nicht gelänge, die beiden mächtigsten Gegner der Centralgewalt, die Staufen und die Welfen, in den Dienst des Reiches zu stellen. Er hat deshalb den Wahlfürsten den Rath gegeben, den Staufen Friedrich, der mütterlicherseits ein Welfe war, zum König zu wählen und ihm bei der Wahl auf die Seele zu binden, das Welfenhaus mit dem Königthume zu versöhnen. Friedrich Barbarossa hat sich mit Geschick und mit Glück an die Erfüllung dieser Aufgabe gemacht. Mit Gewalt konnte er nichts ausrichten, dazu waren die Welfen trotz des ihnen im Jahre 1139 abgesprochenen Herzogthums Baiern und die Babenberger vermöge des Besitzes dieses Herzogthums zu stark, die Mittel des Kaisers aber zu schwach. Friedrich wählte deshalb den Weg gütlicher Unterhandlungen, und diese hatten endlich den Erfolg, dass der Babenberger sich bewegen liess, in die vom Kaiser verfügte Abtrennung der Mark vom alten Herzogthume Baiern gegen Erhebung der ihm verbleibenden Ostmark zum Herzogthume zu willigen.

Die den Herzogen von Oesterreich durch den Freiheitsbrief vom Jahre 1156 gewährten Rechte sicherten ihnen ein hohes Mass von Unabhängigkeit von Kaiser und Reich. Dass sie damit nicht zufrieden waren und die Erreichung ihrer vollen Territorialhoheit unablässig anstrebten, war nur die natürliche Folge der durch die Ausbreitung und Vertiefung des Lehenwesens geweckten Aspirationen. Ehe wir diese Entwicklung weiter verfolgen, müssen wir uns mit der Frage beschäftigen, welchen Umfang das im Jahre 1156 neu creierte Herzogthum hatte.

Franz X. Pritz berichtet in seiner „*Geschichte des Landes ob der Enns*“, dass im Jahre 1156 auf dem Reichstage zu Regensburg von dem Herzogthume Baiern die sogenannte *Mark ob der Enns* sammt allen Rechten und Lehen für immer an das damals von Baiern abgetrennte Oesterreich begeben und mit diesem Lande vereinigt wurde, dass weiter diese Markgrafschaft damals zu einem Herzogthume mit sehr grossen Rechten und Vorzügen erhoben und für die Nachkommen des Herzogs, männlichen und weiblichen Geschlechtes, erblich geworden sei.

Pritz und mit ihm viele andere Geschichtsschreiber gründen die Ansicht, dass eine Mark ob der Enns im Jahre 1156 der alten Ostmark einverleibt worden sei, auf das sogenannte *Privilegium majus*, mit welchem angeblich Kaiser Friedrich I. die Mark Oesterreich, vereinigt mit der Mark ob der Enns, zu einem Herzogthume Oesterreich erhoben habe und auf eine Stelle in der Geschichte Friedrichs von seinem Zeitgenossen Otto von Freysing über die Vorgänge auf dem Reichstage zu Regensburg betreffend die Uebergabe der Mark. Das *Privilegium majus* ist aber nachgewiesenermassen eine gefälschte Erweiterung des im Jahre 1156 von Kaiser Friedrich dem Babenberger-Herzoge Heinrich II. und seiner Gemahlin verliehenen Privilegiums, mit welchem die Ostmark von dem Herzogthume Baiern abgetrennt und zu einem Herzogthume erhoben wurde.

Dieses echte *Privilegium* nun enthält von einer Mark ob der Enns kein Wort. Es ist dort immer nur von der *marchia Austriae cum suo jure et omnibus beneficiis, quae quondam marchio Liupoldus habebat*, also von der Mark Oesterreich sammt allen ihren Rechten und Beneficien, welche einst der Markgraf Leopold besessen hat, die Rede.

Otto von Freysing spricht in seiner Geschichte Friedrichs I. allerdings von einer Uebergabe der Mark Oesterreich sammt den drei von altersher dazu gehörigen Grafschaften. Diese drei Grafschaften sollen nun nach Ansicht der genannten Geschichtsschreiber die von Wels und Lambach und jener Theil im Lande Oberösterreich gewesen sein, welcher sich südlich der Donau von Eferding bis Wesenufer oder Engelhartzell hinaufzieht und später die grosse Grafschaft der Schäumberger gebildet hat, das sogenannte Landl. Nach dieser Ansicht soll nach dem Staatsacte von 1156 die Grenze des Herzogthums Oesterreich gegen Baiern die Rotensala oder der Passauer Wald, d. i. der Wald zwischen Peuerbach und St. Willibald, heute die Grenze zwischen dem Hausruck und Innviertel, und „im Sallet“ genannt, gebildet haben.

Diese Ansicht von der im Jahre 1156 erfolgten Vergrösserung der Ostmark durch das Gebiet *ob der Enns* gilt seit der grundlegenden Arbeit *Julius Strnadts*: „*Die Geburt des Landes ob der Enns*“ allgemein als unrichtig. Wenn Bischof Otto von Freysing im zweiten Buche seiner Geschichte Kaiser Friedrichs I. erzählt, dass Heinrich II., der Babenberger, auf dem Reichstage zu Regensburg in die Hand des Kaisers auf das Herzogthum Baiern durch Rückgabe von sieben Fahnen verzichtet habe, und dass diese

sieben Fahnen Heinrich XII., *dem Welfen*, übergeben wurden, dieser aber mit zwei Fahnen die bisherige Ostmark mit den von altersher zu ihr gehörigen drei Grafschaftsgebieten dem Kaiser zurückgestellt habe, so ist dies nach *Strnadt* so zu verstehen, dass der Kaiser den Babenberger Heinrich mit den zwei zurückgestellten Fahnen belehnte, und zwar mit der Herzogsfahne zum Zeichen der ihm neu verliehenen Herzogsgewalt und mit der zweiten Fahne als Symbol der Grafschaft, d. i. der Regierungsgewalt, insbesondere der Gerichtsgewalt, wie sie seit altersher in der bisherigen Ostmark in drei grossen Gerichtssprengeln mit den Malstätten Korneuburg, Tulln und Mautern ausgeübt worden ist.

Eine neuere Ansicht weicht einigermaßen von diesen Ausführungen ab und meint, dass die drei Grafschaften, von denen Otto von Freysing spricht, allerdings nicht in der alten Ostmark gelegen waren, sondern dass unter der einen dieser Grafschaften die alte Amtsgrafschaft im Traungau zu verstehen sei, während man die anderen im Lande nördlich der Donau zwischen dieser und dem Böhmerwalde, westlich des Haselgrabens, zu suchen habe, wobei darauf verwiesen wird, dass einst Adalbert von Oesterreich, der jüngere Sohn des Markgrafen Leopold I., mit einem gewissen Ditmar, Graf im Schweinächgau (das westliche Mühlviertel und das benachbarte Baiern), als Grafen wirkten, und dass die Babenberger bald als Herren im Machlande erschienen.

Mit dem Privilegium 1156, meint diese Quelle, wurden dem Herzoge Heinrich II. und seinen Nachfolgern nun allerdings die Rechte der Amtsgrafschaft und die herzoglichen Rechte über diese Gebiete übertragen. Als Herzog Heinrich jedoch diese Rechte auszuüben versuchte, stellten ihm die geistlichen und weltlichen Territorialherren die grössten Schwierigkeiten entgegen, so dass es zu einer thatsächlichen Ausübung seiner Herrschaft in diesen Grafschaften niemals gekommen ist.

Sei dem wie ihm wolle, so viel ist sicher, dass die factische Grenze zwischen dem Herzogthume Baiern und der Ostmark auch noch nach 1156 südlich der Donau die Enns bildete, wogegen nördlich der Donau allerdings bereits in den Jahren 1115—1142 der Haselgraben, im Jahre 1156 die Einmündung der Rodl in die Donau als Grenze gegen Baiern bezeichnet werden. Die Stadt Enns war noch im ganzen 12. Jahrhundert, ja selbst bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus im Besitze der Markgrafen, respective Herzoge von Steyr, welche die Oberhoheit des Herzogs von Baiern anerkannten.

Die nördliche Grenze des neuen Herzogthums Oesterreich war der böhmische Wald, der sogenannte Nordwald; von einer genauen Grenzlinie gegen Böhmen kann wohl keine Rede sein. Im Süden schied die Enns bis zur Mündung des Ramingbaches, weiter der Steyerfluss von Steyr aufwärts bis Preisegg und das Hochsengengebirge bis zur heutigen steyrischen Grenze das Herzogthum Oesterreich von Baiern, Kärnten und Steiermark. Nur ein ganz kleiner, nördlich der Donau gelegener Theil des heutigen Oberösterreich ist also 1156 unter die Herrschaft der Herzoge von Oesterreich gekommen; das ganze Land im Süden der Donau zwischen Enns und Inn verblieb im Besitze der über diesen Landstrich gebietenden Grafen von Steyr unter baierischer Oberherrschaft.

Unmittelbar der Ostmark benachbart breitete sich der von ihnen beherrschte Traungau aus; seine damaligen Grenzen sind nicht genau festgestellt. Sicher ist, dass er nördlich über die Donau nicht hinübergrieff und vielmehr dieser Fluss vom Einflusse der Enns bis Engelhartzell seine nördliche Grenze war.

Seit 1056 tauchen die Vasallen des Herzogs von Baiern, die Grafen von Steyr, auch als carantanische Markgrafen auf. Zugleich erscheint die Gegend an der Enns ausserhalb Altenmark, vom Bache Franz in nördlicher Richtung bis zur Rubnicha oder Raming fortlaufend, der Bezirk zwischen diesen beiden Bächen Franz und Raming ihrem ganzen Laufe entlang sammt der Stadt Enns bis zur Stadt Steyr, diese Stadt selbst, weiter Garsten, Gleink, Dietach, welcher ganze Landstrich bis dahin direct den Herzogen von Baiern unterstanden ist, den Grafen von Steyr zugehörig und mit dem Traungau vereinigt. Es gehörte zum Traungau also das ganze Land zwischen Enns und Steyr vom Gebirge bis zum Zusammenflusse der Bäche Franz und Raming, also Spital, Windischgarsten, Stoder, Mölln, Steinbach, Aschach bei Steyr u. s. w., darüber hinaus vielleicht noch Sierning und Hall. Kremsmünster und St. Florian lagen wohl auch im Traungau, waren aber von dem im alten Traungau gelegenen Landgerichte „zwischen Traun und Enns“ exemt. Auch Hallstatt, nicht aber das zu Salzburg gehörige Gosauthal, weiter Goisern, Laufen, Ischl und Traunkirchen am unteren Ende des Traunsees lagen im Traungau.

Ein Graf im Traungau, einer der vielen Ottokare, die in diesem Geschlechte vorkommen, hat auch die Grafschaften im Chiem-, Salzburg- und Isengau und die bischöflich passauischen und bambergischen Güter im heutigen Oberösterreich in seiner Hand vereinigt und wurde vom Könige Heinrich III. auch mit der Mark

Carantanien belehnt (ein Theil der heutigen Steiermark und ein Theil von Kärnten), was gleichfalls 1056 geschehen ist. Seit dem 12. Jahrhunderte nannten sich die früheren Grafen von Traungau nach ihrer an der Steyer gelegenen Burg (Styraburg) Herzoge von Steyr.

Das Geschlecht der steyrischen Ottokare, dessen Hauptbesitz dem Gesagten zufolge auf dem Boden des heutigen Oberösterreich sich ausbreitete, ist im Laufe des folgenden 12. Jahrhunderts zu gewaltiger Macht und grossem Ansehen gelangt. Es wurde deshalb das von den steyrischen Markgrafen beherrschte Land nach der Aechtung und Absetzung Herzog Heinrichs XII. des Löwen von Baiern im Jahre 1180 von Friedrich I. zum Herzogthume Steyr erhoben. Eine ganze Reihe stolzer Namen werden zu dieser Zeit bereits als dem Herzoge von Steyr unterthänige Ministerialen genannt. So die Burggrafen von Steyr, die Edlen von Aistersheim, von Aurach (Ura), von Pernstein, von Pollheim, von Puchleithen, von Kapellen, von Kheirbach, von Kerschbach, von Kirchdorf (Olispurch), von Tegernbach, von Desselbrunn, von Tollet, von Traun, von Enns, von Eferding, von Vicht, von Volkensdorf, von Grieskirchen, von Haselbach, von Inzersdorf, von Ipf, von Ort, von Otsdorf, von Schlierbach, von Schöndorf, von Swans (Schwanenstadt), von Wartenburg, von Wolfspach u. a.

Fast gleichen Schritt mit diesen Landvergrösserungen der steyrischen Markgrafen giengen die Unabhängigkeits-Bestrebungen der österreichischen Herzoge. Selbstverständlich richtete sich ihre Intensität und ihr Erfolg in erster Linie nach den Ereignissen im Reiche.

Je nachdem dort den auseinanderstrebenden Kräften mehr oder weniger Gelegenheit geboten war, sich Geltung zu verschaffen, je nachdem die Person des Königs stark und zielbewusst das Gefühl für die Einheit und den Glanz des Reiches zu erwecken und zu erhalten wusste und allen centrifugalen Bestrebungen mit Klugheit und Kraft entgegentrat oder aber ein schwacher, thatenloser Schattenkönig als Repräsentant der Centralgewalt auf dem Throne sass, waren die ehrgeizigen Aspirationen der Territorialherren vorübergehend zur Unthätigkeit verurtheilt, oder aber es bröckelte von den Befugnissen des deutschen Königs eines nach dem andern ab, um die Machtsphäre dieser Territorialherren zu vermehren. Nicht in letzter Linie aber hieng Intensität und Erfolg der Unabhängigkeits-Bestrebungen von der Persönlichkeit und dem Charakter des Territorialherrn selbst ab.

Aus dem Geschlechte der Babenberger, das seit dem Jahre 1156 bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts das Herzogthum Oesterreich beherrschte, waren es insbesondere zwei Fürsten, welche für die Selbständigmachung des österreichischen Herzogthums mit Geschick und Glück gewirkt haben, *Leopold VI.* (1177—1194) und *Friedrich II.* der Streitbare (1230—1246).

Leopold V. hat den ersten Grundstein zur Einverleibung des grössten Theiles des heutigen Oberösterreich in das Herzogthum Oesterreich gelegt, indem er nach dem Sturze des Baiernherzogs Heinrich des Löwen im Jahre 1180 das bis dahin baierische Gebiet zwischen dem Haselgraben und der grossen Mühl erwarb. Aber auch im Süden hat er sein Land durch erbliche Erwerbung des Nachlasses der Rebgaun (die Gegend um Vöcklabruck), bisher im Eigenthume der Grafen von Piugen, vergrössert. Auch zur künftigen Personalunion zwischen Oesterreich und Steyr hat er den ersten Schritt gethan.

Der Beginn dieser Action, ein höchst wichtiges Ereignis in der Geschichte Oesterreichs, hat sich *am 17. August 1186 am Georgenberge bei Enns* abgespielt. Dort hat Ottokar VIII., Herzog von Steyr, in Gegenwart und mit Zustimmung seiner Ministerialen zu Gunsten des Herzogs Leopold VI. von Oesterreich auf den Todesfall über sein Land, das Herzogthum Steyr, verfügt. Dieser Verfügung zufolge sollte das Herzogthum, welches sich damals im Norden bis an die Donau, im Westen bis an den Hausruck und an die Rotensala erstreckte und im Süden die oben beschriebenen Grenzen hatte, für den Fall, als Ottokar ohne Leibeserben absterben sollte, an Leopold VI., respective seine blutsverwandten Erben fallen. „Wer das Herzogthum Oesterreich inne haben wird,“ so lautet der Inhalt der über die Vorgänge am Georgenberge errichteten Urkunde, „soll auch das Herzogthum Steyr verwalten, ohne dass die anderen Brüder darüber streitig werden dürfen.“

Bei derselben Gelegenheit hat Ottokar von Steyr auch die Rechte seiner Ministerialen aufzeichnen und durch eine Handfeste verbürgen lassen, ein gleichfalls wichtiges Ereignis, worauf wir noch zu sprechen kommen werden.

Auf dem kaiserlichen Hoftage von Regensburg, Februar bis März 1187, erhielten die Verfügungen Ottokars von Steyr die Genehmigung des Reiches. Ottokar von Steyr ist thatsächlich am 8. Mai 1192 kinderlos gestorben und sein Herzogthum an Leopold VI. gefallen.

Auf dem Reichstage zu Woms 1192 wurde der letztere mit dem Herzogthume belehnt. Die Belehnung erhielt der Babenberger für seine Person. Oesterreich und Steyr standen fürderhin, freilich vorerst nur für kurze Zeit, im Verhältnisse der Personalunion zu einander. Diese und andere Ländererwerbungen (auch in Krain hat Leopold grosse Besitzungen erworben) sind vielmehr auf die Klugheit der österreichischen Herzoge und ein Zusammentreffen glücklicher Umstände, als auf die Gnade des Königs zurückzuführen. Ja, sie sind geradezu ohne Zuthun des Königs erfolgt. Sie haben nur durch eine nachträgliche Belehnung, welche nicht verweigert werden konnte, eine Art Sanction durch die Centralgewalt erhalten. Es hat dies nicht wenig dazu beigetragen, dass der Charakter des Herzogthums als eines nach den Grundsätzen des Lehenrechtes verliehenen Amtes allmählich ganz verloren gieng und das Bewusstsein der Selbstherrlichkeit, eng verknüpft mit der Auffassung, das vom Herzoge regierte Land sei ihm eigenthümlich, bei Herrschern und Beherrschten an die Stelle jener Auffassung getreten ist. So nennt sich denn auch bereits Leopold VI. Landesherr, Oesterreich nennt er sein Land.

Thatsächlich hatten die österreichischen Herzoge zu Ausgang des Jahrhunderts eine Machtstellung inne, die sie, trotzdem sie nicht zu den späteren Kurfürsten zählten, in die erste Reihe der Reichsfürsten stellte.

Leopold V. starb am 31. December 1194; nach ihm übernahm der ältere seiner Söhne, Friedrich I., die Regierung Oesterreichs, der jüngere, Leopold VI., die des Herzogthums Steyr.

Unter ihm wurden die Stadt Linz und die passauischen Lehen an der Donau bis Engelhartzell, die Stadt Wels und andere Besitzungen in der Gegend von Lambach dem Herzogthume Steyr einverleibt.

Unter der Regierung Friedrichs I. des Katholischen und Leopold VI. des Glorreichen, welcher sich nach dem frühen Tode des ersteren (1198) Herzog von Oesterreich und Steyr nannte, haben die österreichischen Herzogthümer ruhige und glückliche Zeiten erlebt. Beider Sorge war mehr auf die Hebung der Wohlfahrt im Innern ihres Landes als auf äussere Erfolge gerichtet.

Der von *Schrötter* citierte Freiheitsbrief des römischen Königs Heinrich vom Jahre 1228, durch den den österreichischen Herzogen als neues Privilegium das Recht verliehen worden sein soll, Reichslehen in ihrem Lande zu vergeben, ohne an die Zustimmung des Königs gebunden zu sein, ist falsch.

Erst das Jahr 1230, in welchem Friedrich II. die Regierung des Herzogthums Oesterreich antrat, hat wieder eine Periode inaugurirt, in der die Beziehungen der österreichischen Herzoge zum Reiche wiederholt Gegenstand eingehender Erörterungen und weittragender Transactionen waren, wiederholt ihre Gestalt änderten und Anläufe zu neuen Formen machten, im ganzen und grossen aber zu einer endgiltigen Klarheit sich nicht durchgerungen haben.

Trotzdem Friedrich als der erste unter den österreichischen Herzogen das Schwert gegen den Kaiser zog und Bündnisse mit auswärtigen Fürsten suchte und fand, um seine Aspirationen als Landesherr durchzusetzen und die Oberhoheit des Reiches abzuwehren, endete seine Regierung mit der Bestätigung des Privilegium minus durch Kaiser Friedrich II. Dieses mageré Resultat muss umsomehr überraschen, wenn man die Persönlichkeit des letzten Babenberger in Betracht zieht. Er gehörte zu jenen Weltbewegern, welche in einem Jahre mehr Geschichte machen, als der ruhige Fluss der Ereignisse und die ungestörte culturelle Entwicklung des Volkes in einem Jahrhunderte.

Kühn und thatkräftig, voll weitausgreifender Pläne, in der Noth nicht verzagend, im Glücke übermüthig, stets scrupellos in der Wahl der Mittel, seine Absichten durchzusetzen, deshalb auch rücksichtslos, ja grausam das ihm stets vorschwebende Endziel seines Lebens und Wirkens, die Vergrösserung seiner Macht, verfolgend, stets nur dies allein der Berücksichtigung wert erachtend und deshalb alle Erwägungen, alle Rücksichten auf Menschen und auf Dinge diesem Zwecke unterordnend, so sauste er wie eine hellaufleuchtende Feuergarbe über die Köpfe seiner Zeitgenossen dahin. Mit einem gewaltigen Schlusseffecte hat er die Wirksamkeit der Babenberger als Herzoge von Oesterreich zum dauernden Abschlusse gebracht, seine markante Persönlichkeit leuchtete umso greller aus der nicht geringen Anzahl interessanter Charakterköpfe dieses Fürstengeschlechtes hervor, als ihm in dem deutschen Kaiser Friedrich II. ein an Verstand und Entschiedenheit ebenbürtiger Gegner gegenüberstand.

Gleich der Anfang der Regierung des österreichischen Herzogs zeigte, dass ein neuer Geist am österreichischen Hofe eingezogen sei, ein Geist, der keinen Anstand nahm, aber auch das Geschick besass, die höchsten geistlichen und weltlichen Gewalten zu Werkzeugen seines Willens zu machen, und der, wenn's nicht anders gieng, diesen Willen über Gesetz und Herkommen stellte.

Friedrich der Streitbare hat im Jahre 1226 Sophie, die Tochter des griechischen Kaisers Theodor Lascaris, in katholischer Ehe geheiratet. Um einen Theil des heutigen Innviertels, Schärding und das sonstige Erbe der Grafen von Andechs zu gewinnen, löste er seine Ehe mit Sophie und heiratete Agnes, die Tochter des Herzogs Otto von Meran und Nichte des Markgrafen Heinrich von Krain, die nächste Anwärtin des Andechs'schen Besitzes.

Dem Rufe des Kaisers aus Aquileja und später aus Ravenna, sich dort einzufinden, um sich mit Oesterreich und Steyr belehnen zu lassen, leistete Friedrich keine Folge. Er berief sich auf das Privilegium von 1156, das den Herzogen von Oesterreich nur die Pflicht auferlegt, bei jenen Hoftagen zu erscheinen, die der Kaiser in Baiern hält. Diese Rechtfertigung seiner Weigerung war wohl nur ein Vorwand, denn es handelte sich ja nicht um einen Hoftag, sondern um den Belehnungsact; es war Friedrich offenbar nur darum zu thun, gleich von vornherein der Centralgewalt seine Macht fühlen zu lassen, vielleicht sich sogar überhaupt dem Lehenszwange zu entziehen. Doch liess es der Herzog bei dieser Gelegenheit nicht zum äussersten kommen; er gab nach, als der Kaiser das Zugeständnis machte, dass er die Belehnung in Portenone, einem Aquileja'schen Lehen der Babenberger, vornehmen wolle. Dass Friedrich der Streitbare an dem Zustandekommen des für die Entwicklung der Territorialgewalt in Deutschland höchst wichtigen Wormser Reichstagsbeschlusses vom 1. Mai 1231 hervorragenden Antheil genommen hat, ist nicht erweislich, auch nicht wahrscheinlich.

Die unter der Regierung des schwachen deutschen Königs Heinrich VI., des Sohnes des Kaisers und Schwagers des österreichischen Herzogs, gefassten Wormser Beschlüsse waren zwar für die ausserösterreichischen Reichsfürsten von grosser Wichtigkeit, Oesterreich hatte viel weniger Interesse daran. In erster Linie waren sie gegen die zur grossen Macht gelangten deutschen Reichsstädte und deren Bündnisse gerichtet. Reichsunmittelbare Städte aber gab es in Oesterreich überhaupt nicht. Seine landesfürstlichen Städte aber zählten seit jeher zu den treuesten Unterthanen und ergiebigsten Einnahmequellen der Herzoge. Ihre Bedeutung zu verringern, war für sie nicht der geringste Anlass vorhanden.

Die ausdrückliche Anerkennung der von den Landesherren bis dahin thatsächlich ausgeübten Freiheiten, Gerichtsbarkeiten, Grafschaften und Centen, die sie untereinander selbst verwaltet oder verleht hatten — gleichfalls Gegenstand und Inhalt der Wormser Beschlüsse —, war allerdings für die weitere Entwicklung des

deutschen Landesfürstenthums nicht ohne Bedeutung. Die österreichischen Herzoge aber haben vermöge des grossen Besitzes und der gewaltigen Macht, über die sie verfügten, einer solchen ausdrücklichen Anerkennung am allerwenigsten bedurft.

Ueberdies war der Inhalt dieser Beschlüsse, zum grossen Theile wenigstens, durch das Privilegium vom Jahre 1156 bereits vorweg genommen.

Es erübrigt dann nur mehr die dritte Kategorie der Wormser Beschlüsse, dahin gehend, dass die Landesherren keine neuen Ordnungen treffen oder Gesetze geben durften, ohne die Zustimmung der Edlen und hervorragenden Männer der Landschaft.

Gerade diese Bestimmung aber hat dem letzten Babenberger während der ganzen Zeit seiner Regierung am wenigsten Kummer gemacht. Schon unter seinen Vorgängern übrigens und noch lange nach ihm war die Einflussnahme der Stände auf die Regierung und Verwaltung des Landes in Oesterreich viel weniger ausgebildet als in anderen deutschen Territorien. Anders lagen die Dinge allerdings im Herzogthume Steyr. Wir werden darauf noch zu sprechen kommen. Man darf überhaupt die Tragweite der Wormser Reichsrathsbeschlüsse in Bezug auf die Begründung der Territorialmächte nicht überschätzen.

Wenn diese Beschlüsse mit der Auffassung des Reichsfürstenthums als eines vom König verliehenen Amtes nicht in Einklang zu bringen sind, so waren sie insofern den Thatsachen nachgehinkt. Wenn sie dagegen die Landesherrlichkeit nicht auf die den Territorialherren zukommende Machtfülle stützen, sondern sie als ein auf einer von der Gesamtheit der Reichsfürsten ausgehenden, durch deren zeitigen Vorsteher (den König) repräsentativ ausgeübten Belehrung fussendes Beneficium aufgefasst wissen wollten, so waren sie durch die Thatsachen bereits überholt. Es ist im allgemeinen ein Irrthum, anzunehmen, dass sich die Entwicklung der Landeshoheit in den einzelnen deutschen Territorien an bestimmte Acte der verfassungsmässigen Thätigkeit des Königs oder der Reichstage in der Art knüpft, dass diese verfassungsmässigen Acte als die Ursache irgend eines Fortschrittes in dieser Entwicklung anzusehen wären.

Die Entwicklung war dem Begriffe, den wir heute mit diesem Worte verbinden, angemessen eine allmähliche und organische. Die einzelnen Stadien hatten sich längst thatsächlich Geltung verschafft, ehe sie in gesetzlicher Form fixiert wurden.

Gerade die Regierung Friedrichs des Streitbaren liefert hiefür die vollgiltigsten Beweise. Würde man den Machtzuwachs, dessen

Friedrich sich am Ende seiner Regierung erfreute, an der Zahl der kaiserlichen Documente abschätzen, die ihm denselben verbürgten, man müsste seine Regierung als eine Periode des Stillstandes bezeichnen, als eine Periode, in der die staatsrechtliche Entwicklung des Herzogthums kaum einen Schritt nach vorwärts gethan hat.

Friedrichs des Streitbaren Thaten und Entwürfe, was er that, was er noch thun wollte und was er zu thun sich weigerte, muss herangezogen werden, um zu verstehen, wie sein Gedankenflug zu einem Königthron sich erheben, wie er selbst den Kaiser solch kühnen Plänen geneigt machen konnte, und wie wohl nur äusserliche Hindernisse und insbesondere sein unerwarteter Tod auf dem Schlachtfelde die Verwirklichung dieser Pläne verhindern konnte.

Friedrichs des Streitbaren Flug nach oben war kein gerader. In Zickzacklinien, die ihn das einmal bis in die tiefsten Tiefen, zu Landverlust und Reichsacht führten, die ihn aber ein andermal aus schier unentwirrbaren Netzen und Fängen befreiten und ihn den Nachstellungen mächtiger Gegner zum Trotze bis auf den höchsten Gipfel der Macht und der Volksgunst erhoben, gelangte er zum Ziele.

Bald nach dem Antritte seiner Regierung zog er sich die Ungnade des Kaisers zu. Er war beschuldigt, sich in die Conspirationen seines Schwagers, des deutschen Königs Heinrich VII., gegen den kaiserlichen Vater eingelassen zu haben.

Ueberdies bestürmten die Klagen der österreichischen Ministerialen über die Gewaltthätigkeiten ihres Herrn, über die Nichtachtung ihrer Rechte und Privilegien durch denselben das Ohr des Kaisers.

Der Kaiser beschloss deshalb, dem allzukühnen österreichischen Aar die Flügel zu stutzen und berief ihn zur Rechtfertigung an den Reichstag nach Mainz (1235). Friedrich der Streitbare erschien selbstverständlich nicht, auch nicht auf einem späteren Reichstage zu Augsburg, weshalb die Acht über ihn verhängt wurde. Es zeugt von der grossen Bedeutung, die der Kaiser der Macht seines herzoglichen Gegners beilegte, dass er ein förmliches Bündnis der Reichsfürsten gegen ihn zusammen zu bringen suchte und thatsächlich den König von Böhmen, die Herzoge von Baiern, den Markgrafen von Brandenburg, den Pfalzgrafen am Rhein, den Patriarchen von Aquileja, die Bischöfe von Freising, Bamberg und Passau veranlasste, gegen den Herzog von Oesterreich ins Feld zu ziehen. Trotzdem schien des Herzogs Stern für immer untergehen zu wollen. Alle seine Provinzen wurden von den Verbündeten des Kaisers

besetzt und erobert, die meisten seiner Burgen und Schlösser verwüstet, die Mauern seiner Städte geschleift.

Wien wurde vom Kaiser bezogen und als freie Reichsstadt erklärt, alle seine Lande als dem Reiche anheimgefallene Lehen vom Kaiser eingezogen. Ein kaiserlicher Statthalter wurde über dieselben eingesetzt. Die grösste Mehrzahl der Ministerialen Friedrichs des Streitbaren fiel der kaiserlichen Partei zu, nur mit einem Häuflein Getreuer hat er sich nach Wiener-Neustadt zurückgezogen. Im Jahre 1237 hat Kaiser Friedrich II. die für das Reich eroberten Lande und insbesondere Wien wieder verlassen, und noch im selben Jahre ist der Herzog wieder Herr der Situation in Oesterreich und Steyr geworden. Bald nach dem Abzuge des Kaisers schlug er das Heer der Verbündeten auf dem Steinfelde bei Wiener-Neustadt und nahm die kaiserlich gewordenen Bischöfe von Freising und Passau nebst vielen weltlichen Grossen gefangen.

Schon dieser erste Erfolg brachte eine volle Wendung der Dinge.

Die österreichischen Ministerialen kehrten zu ihrem Herrn zurück, der König von Böhmen verliess die kaiserliche Sache, ja, wird über Intervention des gegen den Kaiser erzürnten Papstes Verbündeter des Babenbergers und verpflichtet sich gegen Abtretung des österreichischen Landes nördlich der Donau, ihm wieder zu seinen Landen zu verhelfen. Auch der Bischof von Passau hat mit Herzog Friedrich Frieden geschlossen.

Friedrich der Streitbare griff sodann den kaiserlichen Statthalter auf dem Tullner Felde an und schlug ihn.

Alles, was nicht schon in den Reihen des österreichischen Herzogs gestanden war, gieng nunmehr zu ihm über. Nur Wien und einige Burgen zögerten. Auch diese wurden bezwungen.

Ende 1238 war Friedrich der Streitbare wieder Herr der Steiermark sammt den dazu gehörigen Landstrichen des heutigen Oberösterreich und eines grossen Theiles von Niederösterreich. Im letzten Stadium seines Emporsteigens kam ihm wieder die päpstliche Macht zu Hilfe.

Papst Gregor hat über den Ketzer und Kirchenfeind auf dem deutschen Kaiserthron, wie er Friedrich II. nannte, am 20. März 1239 den Kaiserbann verhängt und ein Bündnis einer Anzahl deutscher Reichsfürsten — der König von Böhmen und die Herzoge von Baiern waren darunter — zum Zwecke der Entthronung des Kaisers aufgerichtet.

Friedrich der Streitbare hat es abgelehnt, Mitglied dieses schmähhichen Bundes zu sein und sich zum Vollstrecker des päpstlichen Bannes zu machen. Er hat es vorgezogen, mit dem deutschen Kaiser Frieden zu schliessen.

Nicht klein war die Belohnung für seine Treue, die jetzt nicht der Kaiser, sondern der Herzog festsetzte. Der Kaiser setzte den Herzog mittels eines eigenen Gesandten in den Besitz alles vor dem Kriege von ihm besessenen Landes ein, sprach ihn von der Verpflichtung, dem König von Böhmen das Land nördlich von der Donau abzutreten, frei und hob die Rechte des Herzogs beschränkenden Privilegien, welche er der Stadt Wien und den steyrischen Ministerialen verliehen hatte, wieder auf.

Der zwischen dem Kaiser und dem Herzog geschlossene Friede war von Dauer, der Herzog zählte von nun an, so lange er lebte, zu den verlässlichsten Stützen der kaiserlichen Partei, und der Kaiser blieb ihm stets ein dankbarer Gönner.

Es sind ganz besonders die Ereignisse des Jahres 1245, welche davon beredtes Zeugnis geben. Zwei Urkunden von höchstem Interesse für die Entwicklung der österreichischen Landeshoheit hat uns die Geschichte aus diesem Jahre überliefert.

Die erste enthält einen Freiheitsbrief des Kaisers, welchen er dem Herzoge verliehen hat. Es wird mit demselben das Privilegium vom Jahre 1156 vollinhaltlich bestätigt und insbesondere betont, dass keiner der österreichischen Vasallen oder Ministerialen jemals im Namen eines anderen Herrn als des österreichischen Landesheerrn Gericht halten oder einem anderen Herrn als diesem unterthan sein dürfe. Als neue Vergünstigung wird den österreichischen Herzogen gestattet, das goldene Kreuz sammt Diadem auf dem Herzogshute zu tragen.

Das zweite interessantere Document ist Entwurf geblieben. Es ist ein an den Herzog von Oesterreich und Steiermark und den Grafen von Krain gerichtetes Actenstück, durch welches derselbe zum Könige erhoben werden soll.

Der Kaiser habe, heisst es in demselben, infolge Ansuchens des ihm ergebenen Herzogs und zur Erhöhung des Reichsansehens mit Rath und Zustimmung der Bischöfe von Regensburg, Passau, Freising, Trient, Worms, Bamberg und Brixen, der Aebte von Kempten und Ettwangen, der Herzoge Otto von Meran und Bernhard von Kärnten die Erhebung der Herzogthümer Oesterreich und Steiermark mit allen ihren bisherigen Bestandtheilen und Grenzen zur Würde und zum Namen eines Königreiches verfügt. Indem er,

der Kaiser, auf die Treue und Ergebenheit Friedrichs und seiner Nachfolger rechne, setze er vor allem fest, dass diese Nachfolger nicht durch die Wahl der Prälaten, Herzoge, Grafen und sonstiger Vornehmer zu dieser Würde gelangen sollen, sondern dass jederzeit der Aelteste der Familie der Babenberger durch gesetzliche Erbfolge zum Königthume gelangen und keiner von ihnen die Krone und die Weihe dafür von jemand anderem erhalte, sondern beides stets am Kaiserhofe vom Kaiser oder dessen Stellvertreter empfangen. Die jüngeren Nachkommen haben nur das zu besitzen, was ihnen die Gnade des Königs zuwendet. Würde irgend ein Graf, Vornehmer, Ministeriale oder Ritter in diesem neuen Königreiche sich wider den König, seinen Nachfolger oder das Land erheben und sich weigern, seine Burgen und Vesten dem Herrscher oder dessen Sendboten auszuliefern, so dürfe ihn der König kraft seines Ansehens durch einen Spruch seines Hofgerichtes in Acht und Bann thun, ihn vogelfrei erklären und einkerkern. Der König habe die volle Gewalt, einen erwiesenen Uebelthäter zu verurtheilen und mit gleicher Strafe den Landsassen zu belegen, welcher einen solchen Verbrecher beherbergt und beschützt. In demselben Document wird dem neuen König die Vollmacht ertheilt, Krain zum Herzogthume zu erheben, als Herzog aber, der dem Kaiser, seinem Nachfolger und dem Reiche verpflichtet sei, seinen Verwandten Graf Aincili, den natürlichen Sohn des Patriarchen von Aquileja, zu bestellen.

Der Plan, Oesterreich und Steiermark zu einem Königreiche zu erheben, gelangte verbürgten Nachrichten zufolge deshalb nicht zur Ausführung, weil die schöne jugendliche Nichte Friedrichs des Streitbaren, Gertrude von Mödling, nicht dazu zu bewegen war, dem alternden Kaiser die Hand zu reichen. Als Gegenleistung dafür aber hatte der Kaiser die Erhebung Friedrichs des Streitbaren zum Könige aufgefasst. Sicher hätte der ehrgeizige Herzog trotzdem noch Mittel und Wege gefunden, seine Pläne zu verwirklichen, wenn ihn nicht ein jäher Tod hinweggerafft hätte.

Er starb als Held im Kampfe gegen die Ungarn am 15. Juni 1246. Mit Friedrichs des Streitbaren Tode beginnen bewegte Zeiten für die österreichischen Herzogthümer.

Der letzte Babenberger hat keinen Nachkommen und kein Testament hinterlassen.

In sein Allod theilten sich zwei Schwestern, Margaretha, die Witwe des römischen Königs Heinrich VII., und Constantia, seit 1234 an den Markgrafen Heinrich von Meissen verehelicht, respective, da sie vor ihrem Bruder gestorben war, deren Nachkommenschaft

und eine Nichte Gertraude, die Gattin des Markgrafen Wladislaw von Mähren, seit 1248 des Markgrafen Hermann von Baden.

Wladislaw trat zuerst mit Erbensprüchen an Oesterreich und Steiermark hervor. Der Kaiser aber erklärte diese Länder als zufolge des Privilegium minus erledigte Reichslehen und bestellte für Oesterreich den Grafen Otto von Eberstein, für Steiermark den Grafen Mainhard von Görz als Statthalter.

Nicht alle massgebenden Factoren theilten die Auffassung des Kaisers und legten den § 1 des Privilegiums von 1156, das übrigens nur für Oesterreich, nicht für Steiermark Giltigkeit hatte, so aus wie er:

„Marchiam Austriae — heisst es dort — in ducatum commutavimus et eundem ducatum cum omne jure et praefato nostro Henrico et prae nobilissimae uxori suae Theodorae in beneficium concessimus, perpetuale jure sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos, indifferenter filii sive filiae eundem Austriae ducatum hereditario jure a regno teneant et possideant. Si autem praedicti dux Austriae patruus noster et uxor ejus absque liberis decesserint, libertatem habeant, eundem ducatum affectandi unicumque voluerint.“

Nach verschiedenen Seiten hin gibt diese Bestimmung zu Zweifeln Anlass. Bezeichnet der Ausdruck „filii et filiae“, welchen das Herzogthum als Erbe zufallen soll, nur die directen Nachkommen des ersten Herzogs und seiner Gemahlin, also Kinder und Kindeskinde, oder auch die Collateralen, die Seitenverwandten? — Wie ist weiter der Ausdruck „affectandi“ aufzufassen?

Hiess dies, dass der erste Herzog und seine Gemahlin lediglich das Recht haben, einen Erben vorzuschlagen, den der Kaiser dann belehnen kann oder auch nicht, oder soll ein solcher Vorschlag für den Kaiser bindend sein? Und steht dieses Recht nur Heinrich Jasomirgott und seiner Gattin Theodora oder auch ihren Nachfolgern für den Fall der Kinderlosigkeit zu? Zweifel nach dieser Richtung sind nicht aufgetaucht, denn Friedrich der Streitbare hat keinen Nachfolger vorgeschlagen.

Eine gegentheilige Nachricht, dass nämlich der letzte Babenberger ein Testament hinterlassen habe, in welchem er den Papst dazu designiert, seinen Nachfolger in der Regierung Oesterreichs und der Steiermark vorzuschlagen, entbehrt jedes thatsächlichen Hintergrundes, entbehrt ebenso der Begründung, als jenes Testament, welches Gertrude dem Papste vorwies, eine Fälschung war. Dieses Testament soll Friedrich wenige Tage vor seinem Tode auf dem Schlachtfelde errichtet und darin Gertrude und ihre Nachkommen-

schaft zu Erben seiner Lande eingesetzt haben. Es ist zweifellos in Rom, der Hochschule für Urkundenfälschungen seit Jahrhunderten, nach dem Tode Friedrichs des Streitbaren fabriciert worden, um damit der Anwartschaft Gertrudens auf Oesterreich einen besseren Untergrund zu verschaffen.

In Frage kommen also lediglich die auf das Privilegium minus, aber nicht die auf testamentarische Verfügungen gegründeten Ansprüche der von Friedrich hinterlassenen weiblichen Seitenverwandten. Und da scheint nun allerdings die Auffassung, dass durch das Privilegium vom Jahre 1156 und dessen Erneuerung durch Kaiser Friedrich II. das Erbrecht in den österreichischen Landen auch der ganzen Seitenverwandtschaft eines ohne directe Nachkommen verstorbenen Herzogs nach der Ordnung des Parentelsystems und unter Berücksichtigung der Individual-Succession gewährleistet worden sei, nicht weniger Anhänger gefunden zu haben.

Liess doch auch der Umstand, dass der Kaiser noch im Jahre 1245, also zu einer Zeit, wo es fast sicher war, dass der letzte Babenberger ohne directe Nachkommen sterben werde, das Privilegium vom Jahre 1156 bestätigt hat, der Auslegung Raum, dass diese Bestätigung zu Gunsten der Seitenverwandten Friedrichs des Streitbaren erfolgt sei.

Diejenige, welche an dieser Auffassung das grösste Interesse hatte, war Margaretha, die nach dem Parentelsystem zunächst berufene Erbin, weil älteste Schwester des letzten Babenbergers. Sie lebte beim Tode ihres Bruders in einem Kloster zu Würzburg als Nonne.

Der Papst, seit jeher ein Feind des Kaisers und jeder Vermehrung der Macht desselben abhold, entband Margaretha sofort ihrer Klostergelübde, wies die deutschen Ordensritter, welche die österreichischen Freiheitsbriefe in Verwahrung hatten, an, sie ihr herauszugeben und ermunterte sie zur Erhebung von Erbsprüchen an Oesterreich und Steiermark. (Wie schon gesagt, galt für Steiermark das Privilegium minus nicht. In diesem Lande hatte sich die Erbfolge nach den Bestimmungen der Georgenberger Handfeste vom Jahre 1186 zu richten. Diesen Bestimmungen zufolge war Steiermark nach dem Tode Friedrichs des Streitbaren zweifellos erledigtes Reichslehen geworden.)

Der Papst war es auch, der sofort nach dem Tode Friedrichs des Streitbaren die Vasallen Oesterreichs aufforderte, von dem im Banne befindlichen Kaiser abzulassen und Margarethens Sache zu unterstützen. Der Papst, es war Innocenz IV., nahm auch keinen

Anstand, sofort, nachdem er die Erfahrung gemacht hatte, dass hinter Margaretha keine weltliche Macht stehe, welche ihre Sache mit Erfolg vertheidigen könne, sich von ihr abzuwenden und seine Sympathien der Markgräfin Gertrude und ihrem Gemahle Hermann zuzuwenden.

Aber auch diese Candidatur war nicht geeignet, des Papstes Wünsche zu fördern. Denn Hermann von Baden, welcher sich bereits 1249 den Titel eines Herzogs von Oesterreich und Steiermark beigelegt und formell auch diese Länder in Besitz genommen hatte, starb im Jahre 1250, ohne thatsächlich zur Herrschaft gelangt zu sein.

Um dem Chaos, welches nunmehr über die Lande Oesterreich und Steiermark hereinzubrechen schien, vorzubeugen, begaben sich im Frühlinge des Jahres 1248 österreichische und steyrische Ministerialen unter Führung des Statthalters Otto von Eberstein zum Kaiser nach Verona und baten ihn, den jugendlichen Sohn Heinrichs VII. und der Margaretha, seinen Enkel Friedrich, mit Oesterreich und Steiermark zu belehnen. Diese Deputation und ihr Anliegen scheint den Wünschen des Kaisers nicht entsprochen zu haben. Denn wenn er auch nachträglich in seinem Testamente seinem genannten Enkel Oesterreich und Steiermark verlieh, die Deputation hat er nicht vorgelassen, Otto von Eberstein aber entsetzte er seiner Würde und bestellte zum Statthalter von Oesterreich den Herzog Otto von Baiern.

Die erwähnte testamentarische Bestimmung des Kaisers aber, welche, da der Kaiser bereits 1250 gestorben ist, bald Actualität erlangte, ist von den Thatsachen überholt worden. Der zum Herrn der österreichischen und steyrischen Lande eingesetzte Enkel des Kaisers, Friedrich, fast noch ein Kind, starb, als er sich anschickte, sein Erbe anzutreten, bald nach des Kaisers Tode noch im Jahre 1250.

Während der letzten Jahre der Regierung Kaiser Friedrichs II. hatten sich die Verhältnisse im Reiche und in Oesterreich gewaltig geändert. Er war noch am Leben, als die deutschen Fürsten, beeinflusst durch die päpstliche Curie, den deutschen Königsthron für erledigt erklärten und einen Gegenkönig in der Person des Grafen Heinrich Raspe von Thüringen, und nachdem dieser bald darauf gestorben war, in der Person des Grafen Wilhelm von Holland erwählten. Konrad IV., der Sohn Kaiser Friedrichs II., war nicht imstande, die Krone des Reiches siegreich gegen seinen Rivalen zu behaupten, denn er brachte die wenigen Jahre, um die er seinen Vater überlebte, ausschliesslich in Italien zu, vergeblich sich be-

mühend, der dortigen Wirren Herr zu werden. Er starb fern seiner deutschen Heimat im Jahre 1254.

Es kann bei solcher Lage, die jede Hoffnung zu zerstören schien, dass die zerfahrenen Zustände in Oesterreich durch die Reichsgewalt wieder in Ordnung gebracht werden und der Kaiser den vorerwähnten Ländern wieder einen Herrn geben werde, wahrlich nicht wundernehmen, dass in den massgebenden politischen Kreisen der Herzogthümer, und dies waren die höhere Geistlichkeit und der Adel, der Gedanke lebendig wurde, sich selbst zu helfen. Die von allen Seiten dräuenden ländergierigen Nachbarn gaben der Verwirklichung dieses Gedankens neue Nahrung.

Sofort nach Friedrichs des Streitbaren Tode sind der König Bela von Ungarn und der Erzbischof Philipp von Salzburg in die Steiermark eingefallen.

Letzterer hat mit seinen Heereshaufen Schlösser, Burgen und befestigte Orte überfallen und für sein Eigen erklärt. Er behielt seinen Raub durch mehr als zehn Jahre. Zu dem von ihm gleichfalls occupierten Markt Rottenmann sammt der benachbarten Burg Stechau gehörte ein grosser Theil des Ennstales, auch derjenige, der heute zu Oberösterreich gehört.

Erzbischof Philipp hat diesen Theil von der Steiermark losgerissen und dadurch, wie wir noch hören werden, die Grundlage für die Bildung einer selbständigen Provinz Oberösterreich geschaffen. Im Westen hat Otto Herzog von Baiern den Tod des letzten Babenbergers benützt, das Herzogthum Steyr zu bedrängen. Er besetzte die Städte Linz und Enns und beordnete seinen Sohn Ludwig, die Grenze zwischen Oesterreich und Steiermark zu überschreiten und, unterstützt von einem mächtigen Herrn, dem sich eine grosse Zahl österreichischer und steyrischer Dienstmannen angeschlossen hatte, diese Länder zur Anerkennung der baierischen Herrschaft zu zwingen. Dies hat die eigentliche Veranlassung zur Selbsthilfe der Stände gegeben.

Die sich selbst überlassenen Stände, erzählt die Reimchronik Ottokars, hätten sich 1251, um einen Landesherrn zu wählen, zu Trübensee unweit Tulln versammelt und dort beschlossen, vier Abgeordnete nach Meissen zu senden, um den Markgrafen Heinrich, den Gemahl der Constantia, der jüngsten Schwester des verstorbenen Herzogs, zu bitten, dass er einen seiner beiden Söhne ihnen zum Herzöge geben möge. Die vier Abgeordneten seien gewesen: der Schenk von Hauspach, Heinrich von Lichtenstein, der Propst von Klosterneuburg und ein Abt. Sie seien über Prag gereist. Dort

habe sie König Wenzel überredet, seinen Sohn, den Markgrafen Ottokar von Mähren, zum Herzoge von Oesterreich zu wählen. Die Abgeordneten seien darauf nicht nach Meissen gefahren, sondern umgekehrt und hätten die noch in Trübensee versammelten Stände von dem Vorschlage Wenzels verständigt, dem der grösste Theil der Versammelten zugestimmt habe. Dieser Erzählung folgen wenigstens in ihren wesentlichen Momenten die bekannten oberösterreichischen Geschichtsschreiber *Fr. Kurz* in seiner „Geschichte Ottokars und Albrechts I.“ und *F. Pritz* in seiner „Geschichte Oberösterreichs“.

Ottokar Lorenz in seinem Buche: „Die Erwerbung Oesterreichs durch Ottokar von Böhmen“ macht gegen die Richtigkeit der in der Reimchronik enthaltenen Erzählung über die Versammlung in Trübensee gewichtige Bedenken geltend. Vor allem weist er, sicher mit Recht, darauf hin, dass die Versammlung der österreichischen Ministerialen in Trübensee vom Jahre 1251 nicht als eine ständische Versammlung im Sinne der späteren Landtage angesehen werden dürfe, denn Ständerversammlungen in der Bedeutung von Landtagen habe es vor Beginn des 14. Jahrhunderts in Oesterreich nicht gegeben.

Lorenz meint aber auch, dass der Erzählung der Reimchronik, der einzigen Geschichtsquelle damaliger Zeit, welche von dieser Trübenseer Ständerversammlung berichtet, eine Verwechslung mit einem Landtaiding zugrunde liege, welches Ottokar sogleich nach seiner Besitznahme der österreichischen Lande in Tulln abgehalten hat, und bei welcher erwiesenermassen jene vier Herren, welche die Reimchronik als Abgesandte des Ständetages in Trübensee nennt, gegenwärtig waren. So viel ist jedenfalls sicher, dass Markgraf Ottokar, nicht ohne sich früher mit einem Grosstheil der österreichischen und steyrischen Ministerialen in Verbindung gesetzt und sich ihrer Zustimmung versichert zu haben, von Oesterreich und Steiermark Besitz ergriffen hat. Ja, auch dies scheint aus den nachfolgenden Ereignissen hervorzugehen, dass er, um sich einen Rechtstitel für seine Besitzergreifung zu verschaffen, sich schon im vorhinein um die Hand Margarethas beworben und dieselbe zugesichert erhalten hat.

Der Bericht der *Annales Garstenses*, dass Margaretha bei der Hochzeit am 11. Februar 1252 ihrem Gemahl die *Privilegia terrae* übergeben und ihm ihr Recht auf das Land übertragen habe, lässt zum mindesten vermuthen, dass die Heirat des 25jährigen Fürsten mit der mehr als 40 Jahre alten Witwe Heinrichs VII. eine von vornherein abgekartete Sache war.

Im November 1251 kam Ottokar mit einem stattlichen Heere über Netolitz nach Oesterreich gezogen und schlug in Enns sein Lager auf. Dort hat ihn der Abt von Lambach als Richter in einem Streite gegen Gundaker von Starhemberg angerufen. Die kirchlichen Grossen scheinen überhaupt den neuen Herrn sofort anerkannt zu haben, wie es denn auch nach dem heutigen Stande der geschichtlichen Forschung unzweifelhaft feststeht, dass die Besitzergreifung Oesterreichs und Steiermarks durch Ottokar mit Genehmigung des Papstes erfolgt ist. Ottokar hat auf die Sympathien der kirchlichen Würdenträger auch sichtlich grossen Wert gelegt, denn die ersten Acte, die er als Herzog von Oesterreich vornahm, waren durchaus Gnadenbezeugungen für die österreichischen Klöster.

Am 15. November 1251 bestätigte er die Freiheit des Klosters Baumgartenberg von aller Privatvogtei. In der bezüglichen Urkunde nennt er sich bereits: „*Dei gratia dux Austriae et marchio Styriae.*“

Mit einer von Niwenburch (Kloster Neuburg) datierten Urkunde ex 1251 erledigte er die vom Abte des Klosters Lambach im Lager zu Enns an ihn gerichtete Appellation in gleicher Weise. In dieser Urkunde nennt er sich bereits *dux Austriae et Styriae*. Noch im selben Jahre bestätigt er demselben Kloster die Mautfreiheit auf der Donau, weiter die des Klosters Altaich und gewährt weiter eine neue Mautfreiheit für Victualien dem Kloster Mondsee.

In Ottokars Gefolge befanden sich der Bischof Berthold von Passau als eifrigster Förderer seiner Herrschaft, der auch die Heirat mit Margaretha zustande gebracht hat, weiter die österreichischen Ministerialen Konrad von Hardeck, Albert von Kuenring, Haderer von Wirth, Gundaker von Starhemberg und andere.

Im Flüge hat sich Ottokar nicht nur die Gunst der kirchlichen Würdenträger in Oesterreich und Steiermark, sondern auch die der weltlichen Grossen und der Städte erworben. Insbesondere liess er nichts unversucht, um sich den letzteren gefällig zu erzeigen. Wien, das ihm zuerst seine Thore geöffnet hat, bestätigte er alle ihm bisher verliehenen Freiheiten, der Stadt Wiener-Neustadt verbriefte er über ihren besonderen Wunsch, dass er ihren und des Reiches Rechten nicht zu nahe treten, und dass er die Erbrechte der Verwandten des letzten Babenbergers an dessen Allodialgütern achten werde. In einer zweiten Urkunde bestätigte er der Stadt ausdrücklich alle ihre Privilegien und Freiheiten, insbesondere auch

den Freiheitsbrief Friedrichs II., mit welchem Wiener-Neustadt die Reichsunmittelbarkeit verliehen worden ist.

Kaum hatte Ottokar in Oesterreich festen Fuss gefasst, machte er sich an die Aufgabe, dem Könige Bela von Ungarn die von ihm occupierten Theile der steyrischen Mark zu entreissen. Auch hier flogen ihm die Sympathien der steyrischen Landherren entgegen und halfen ihm und seinen Truppen zum Siege. In dem Präliminarfrieden vom 3. April 1254, der in Budapest unter Vermittlung des päpstlichen Legaten abgeschlossen wurde, erhielt Ottokar aus dem Herzogthume Steyr das Gebiet von Pütten und das Land zwischen dem Pyhrn im Süden und der Donau im Norden. Das Ennsthal wurde ihm gleichfalls zugesprochen, er überliess es jedoch seinem alten Freunde, dem Erzbischofe Philipp von Salzburg, der es bereits früher in Besitz genommen hatte.

„*Rex Hungariae et sui heredes,*“ sagt das Friedensinstrument, „*possidebunt ducatum Styriae cum omnibus attinentiis suis et juribus jure perpetuo et tenebunt usque ad terminos infra scriptos, scilicet a summitate montis, qui dicitur Semerynk secundum quod eadem montana pro diversitate locorum adjacentium diversis nominibus nuncupata ab Hungaria in Bavariam protenduntur et in Bavaria terminantur, cursu aquarum versus Muram ab eadem summitate montium decurrentium terminus distinguente hoc adjecto, quod si Castrum Suarohumpah secundum decursum aque non cederet in parte ducatus Styrie domino nostri regi, prefati (nuntii) et arbitrore domini P. regni Boemiae assumpserunt super se obtinere cum effectu a domino suo praedicto, quod in partem domini nostri regis transeat cum omnibus suis attinentiis et juribus et assignetur perpetuo possidendum. Ab eadem autem summitate montium secundum cursum aquarum versus Danubium fluentium illam portionem Styrie cum toto Ducatu Austriae praedictus P. dominus cum suis heredibus possidebit et tenebit.*“

Diese Grenzbestimmung übersetzt der Herausgeber des oberösterreichischen Urkundenbuches damit, dass in diesem Friedenstractate als Grenzscheide zwischen Oesterreich und Steyr von Ungarn bis Baiern die Wasserscheide bestimmt worden ist.

Diesem Friedensschlusse zufolge war also die alte steyrische Mark zerrissen.

In den nördlichen Theil theilten sich Ottokar, der nach diesem Friedensschlusse den von ihm früher geführten Titel eines Herzogs von Steyr abgelegt hatte, und der Erzbischof von Salzburg, der

südlich des Semmerings und der Tauernkette gelegene Theil wurde dem Königreiche Ungarn einverleibt.

Doch der Gedanke, dass dies immer so bleiben solle, vermochte in der Feuerseele Ottokars nicht Platz zu gewinnen, er hat die Absicht, die abgetrennten Theile wieder zurückzugewinnen, niemals aufgegeben und ihre Verwirklichung niemals aus den Augen verloren.

Es waren seit jenem Budapester Präliminarfrieden noch nicht fünf Jahre verflossen, als er an die Ausführung seiner Pläne schritt. Nach einem zweimaligen Kriege gegen Ungarn und der für ihn siegreichen Schlacht von Kroissenbrunn am 12. Juli 1260 nöthigte er dem Könige Bela den Wiener Frieden vom 31. März 1261 ab und zwang ihn, den noch in seinem Besitze befindlichen Theil der Steiermark an ihn herauszugeben.

Für uns Oberösterreicher aber ist dieser Wiener Frieden von ganz besonderer Bedeutung, denn er bestätigte die mit dem Frieden des Jahres 1254 in Aussicht genommene Erhebung des Landes ob der Enns, das bis dahin noch einen Theil des Herzogthums Steyr gebildet hatte, zu einer österreichischen Provinz, zum Herzogthume Oberösterreich.

Dieses Herzogthum umfasste den grössten Theil jenes Landes, das heute noch Oberösterreich heisst.

Nicht dazu gehörte das Innviertel und das Machland und vorderhand wenigstens nicht jener Theil des Salzkammergutes, der dem Erzbischofe Philipp von Salzburg verblieben ist. Es hatte eine Ausdehnung von 160 Quadratmeilen, war also um circa 70 Quadratmeilen kleiner als das heutige Oberösterreich.

Kurze Zeit nach Abschluss des Wiener Friedens hat Ottokar diese Massregel verfügt.

Sicher ist, dass wir bereits in zwei Urkunden aus dem Jahre 1264 den von König Ottokar eingesetzten Landrichtern im Herzogthume Oberösterreich bezeugen.

In allen späteren Urkunden wird dann Austria superior, Austria supra Anasum als gesonderte politische Provinz der Provinz Austria inferior oder Austria schlechtweg entgegengesetzt.

Erst seit dieser Zeit gilt auch Linz als Hauptstadt des Landes und wurden in dieser Stadt Landtaidinge abgehalten.

Wann jener Theil nördlich der Donau, der bereits seit dem Jahre 1156 zur Ostmark gehörte, das sogenannte Machland, der Provinz Oberösterreich einverleibt wurde, konnte bisher urkundlich nicht nachgewiesen werden.

Vom Riesengebirge bis nahe an das Adriatische Meer erstreckte sich nunmehr die Herrschaft Ottokars. Böhmen hat er bereits 1253 nach dem Tode seines Vaters übernommen, Krain und Kärnten sind ihm 1269 im Erbrechtswege nach Herzog Ulrich zugefallen. Seine Macht war so gewaltig, dass sie Kaiser und Reich nicht zu fürchten brauchte und er der lehensherrlichen Bestätigung seines Besitzes nicht zu bedürfen schien.

Er wollte demselben jedoch auch den Stempel der Rechtmässigkeit aufdrücken, bewarb sich deshalb um die Belehnung bei dem deutschen Wahlkönige Richard. Er erhielt dieselbe mit dem Lehenbriefe vom 6. August 1262, welcher die Belehnung mit Mähren und Böhmen und allen zugehörigen Ländern, aber auch mit dem österreichischen Herzogthume und der Markgrafschaft Steyr, letztere als heimgefallenes Lehen bezeichnet, enthielt. Davon, dass diese Urkunde mit Zustimmung der Reichsfürsten erlassen worden ist, und dass ihr eine persönliche Lehensnahme vorausgegangen war, sowie dies das geltende Reichslehenrecht und die österreichischen Privilegien vorschrieben, ist nichts bekannt. Ist doch nicht einmal die Mitfertigung von Zeugen auf dieser Königsurkunde ersichtlich!

Während diese Ereignisse im Osten Deutschlands sich abspielten, war das Reich selbst an dem tiefsten Stande seiner Macht und seines Ansehens angelangt.

Nach dem Tode Wilhelms von Holland haben sich die Kurfürsten in zwei Parteien gespalten, von denen die eine den englischen Prinzen Richard von Cornwallis, die andere Alphons X. von Castilien zum Könige erwählte. Keiner der beiden Gewählten brachte der deutschen Königskrone ein besonderes Interesse entgegen, keiner kümmerte sich um das Reich.

Es kam die Zeit des Interregnums. Gewalt gieng vor Recht, Fürstenrecht vor Reichsrecht, die Faust und das Geld weniger Mächtiger regierten das arme Land, wenn die unter solchen Umständen nothwendige Misswirtschaft überhaupt Regierung genannt werden kann.

Während dieser traurigen Zeit erfreuten sich die österreichischen Lande eines nicht unbeträchtlichen Wohlstandes.

Alle Verwaltungsmassregeln, welche der geniale, thatkräftige, der deutschen Cultur aufrichtig zugethane Ottokar in den österreichischen und steyrischen Ländern getroffen hat, legen ein unwiderlegliches Zeugnis dafür ab, dass er den Willen und die Macht hatte, ein Wohlthäter der von ihm regierten Lande zu werden. Aber auch das beweisen sie, dass er keineswegs gewillt war, sich die Aspi-

rationen seiner Ministerialen über den Kopf wachsen zu lassen, im Gegentheil, ihnen nur so viel Antheil an der Regierung einräumte, als sich ihm mit der von ihm angestrebten vollständigen Landeshoheit zu vertragen schien.

Wenn er auch im Anfange seiner Regierungsthätigkeit in den österreichischen Ländern bereitwillig alle Freiheiten und Privilegien seiner Grossen, insbesondere die der Bischöfe und Klöster, bestätigte, und der Frage, ob sie echt oder unterschoben waren, in liberalster Weise aus dem Wege gieng, so zeigte doch der Verlauf seiner Regierung mit nicht misszuverstehender Deutlichkeit, dass es zu seinem Programme gehörte, nach oben und aussen vollkommen unabhängig zu sein, nach unten und innen aber seine Gewalt mit Niemandem zu theilen.

Dies war der Punkt, wo die durch die Wahl Rudolfs von Habsburg wieder erstarkte Reichsgewalt den Hebel ansetzte, um den allzumächtigen Vasall zu zerschmettern.

Als Rudolf an die höchste Stelle, die das Reich zu vergeben hatte, gesetzt wurde, war er zwar keineswegs, wie es eine naive Geschichtsschreibung früherer Tage darzustellen versuchte, ein Mann ohne Macht und ohne Land. Es gewährte ihm vielmehr sein reicher schwäbischer Besitz einen ganz gewaltigen Hintergrund. Aber es gesellte sich zu diesem Besitze auch ein Schatz guter Vorsätze, ehrlicher Vaterlandsliebe, von Thatkraft und Einsicht.

Dieser Einsicht, aufgebaut auf nüchterner, klug berechnender Erwägung, verdankte er die Ueberzeugung, dass die beste und dauerndste Stütze der deutschen Königskrone die Hausmacht ihres Trägers sei, und dass diese Hausmacht das ersetzen müsse, was die Königskrone im Laufe der Zeiten an Gut und Einfluss an die Territorialgewalt abgegeben hat.

Aus solchen Erwägungen ist der Kampf gegen Ottokar entsprungen.

Die dem stricten Rechte nicht standhaltende Art, wie Ottokar den österreichischen Besitz erworben hatte, bot günstige Gelegenheit, die Entsetzung Ottokars als Reichsinteresse darzustellen. Die Unzufriedenheit der österreichischen und steyrischen Ministerialen mit dem autokratischen Regimente des ausländischen Landesherrn gab das Mittel an die Hand, mit Aussicht auf Erfolg den Waffengang mit Ottokar zu wagen.

Rudolf stellte an Ottokar vorerst die Forderung, die österreichischen Herzogthümer und Steiermark als erledigte Reichslehen

herauszugeben und sich mit Böhmen, Mähren, Kärnten und Krain belehnen zu lassen.

Wie Rudolf mit Bestimmtheit erwartete, ignorierte der stolze Premyslide den königlichen Befehl. Der Anlass zum erwünschten Kriege war somit gegeben.

Mit Hilfe der österreichischen Ministerialen, die scharenweise die Sache Ottokars verliessen und zur Fahne des Kaisers schwuren, beugte Rudolf den Trotz des widerspenstigen Vasallen in zweimaligem Kriege.

Schon durch den ersten Krieg und den ihm folgenden Wiener Frieden vom November 1276 hatte der deutsche König seinen Zweck, die Freimachung der österreichischen Lehen von der Herrschaft Ottokars, erreicht.

Der zweite Versuch Ottokars, die alte Macht wieder zu gewinnen, brachte ihm bekanntlich den Tod auf dem Schlachtfelde.

Schon im November-Frieden des Jahres 1276 hatte Ottokar auf die Länder Oesterreich, Steyr, Kärnten, Krain und die windische Mark sammt Portenone verzichten müssen, wogegen er mit Böhmen und Mähren wieder belehnt worden ist, nicht ohne dass er sich die Sicherung der Rechte der Kirche und der weltlichen Grossen dieser Lande gefallen lassen musste.

Die österreichisch-steyrischen Herzogthümer waren also schon nach dem Wiener Frieden rechtlich und thatsächlich ein freies Reichslehen geworden, über das König Rudolf mit Zustimmung der Kurfürsten verfügen konnte. Des von ihm provocierten Reichsschlusses vom 9. August 1281, mit welchem alle Regierungsacte der deutschen Interimskönige für null und nichtig erklärt wurden, bedurfte es dazu nicht mehr.

Trotzdem hat Rudolf von Habsburg im Jahre 1276 für die wiedergewonnenen Reichslehen vorerst Verweser eingesetzt, und zwar für die österreichischen Herzogthümer den Pfalzgrafen Ludwig von Baiern, dem in dieser Eigenschaft von den Ständen gehuldigt wurde.

Noch im selben Jahre erliess er die berühmte Landfriedensordnung vom 3. December 1276, von der noch die Rede sein wird.

Dass aber König Rudolf schon unmittelbar nach dem Wiener Frieden daran gedacht hat, die dem Reiche wieder gewonnenen Lehen seinem Hause zu sichern, dafür liegen eine Reihe von Anzeichen vor, dafür spricht auch der berechnende Sinn des klugen Schwaben, der Rudolf eigen war.

Schon im Jahre 1277 hat er mit den in Oesterreich und Steiermark begüterten Hochstiften Verträge abgeschlossen; denen

zufolge sie sich verpflichteten, die nicht den Babenbergern und Ottokar übertragenen Vogteirechte seinen Söhnen zuzuwenden. Noch im gleichen Jahre hat Rudolf eine Commission, aus Fürsten, Grafen und Freien des Reiches und aus in Oesterreich begüterten Ministerialen bestehend, zu dem Zwecke eingesetzt, damit sie Untersuchung pflege, welche Allodialgüter Friedrich der Streitbare hinterlassen habe. Schon dabei hat ihn der Gedanke, diese Güter und deren Einkünfte dem Hause Habsburg zu sichern, vorgeschwebt.

Noch vor der Schlacht auf dem Marchfelde, welche bekanntlich im October 1278 stattgefunden hat, hat Rudolf im Lager zu Enns dem Ulrich von Kapellen die Vollmacht erteilt, mit österreichischen Edlen, Dienstleuten und Städten für ihn Verbindlichkeiten einzugehen und ihnen Versprechungen zu machen. Wenn nun auch die betreffende Urkunde sagt, dass dies deshalb geschehen sei, damit sie leichter für das Reich gewonnen werden, so war ihm doch wohl bewusst, dass die dadurch gewonnene Gunst auch seiner Person und seiner Familie zustatten komme.

Ebenso verhält es sich mit den Begünstigungen, welche er gleichfalls aus dem Lager zu Enns im October 1276 der Stadt Enns und deren Bürgern verlieh.

Am deutlichsten für die Absichten Rudolfs in Anbetracht der freigewordenen Reichslehen spricht aber die hinhaltende Antwort, welche er im Jahre 1277 den Wittelsbachern Heinrich und Ludwig und dem Grafen Meinhard von Görz, als sie einen Theil der ehemals Ottokar'schen Länder beanspruchten, gab. Er könne ohne Zustimmung der Fürsten diese Länder nicht vergeben, antwortete er ihnen und vertröstete sie auf einen in Aussicht genommenen Reichstag in Augsburg.

Bis in den Sommer 1281 hat sich König Rudolf in Oesterreich aufgehalten und dort ein gutes Andenken hinterlassen. Er hat Friede über das Land gebracht und jene Ordnung in den öffentlichen Zuständen gesichert, welche Ottokar eingeführt hatte.

Im Mai des Jahres 1281 hat er seinen erstgeborenen Sohn Albrecht zum Reichsverweser für Oesterreich und Steyr bestellt. Im December 1282, nachdem inzwischen der bereits erwähnte Reichschluss vom 9. August 1281 alle Regierungsacte der Interregnums-Könige für null und nichtig erklärt hatte, krönte Rudolf das Gebäude seiner Pläne damit, dass er seine beiden Söhne Albrecht und Rudolf mit Zustimmung der Kurfürsten mit den Provinzen Oesterreich, Steyr, Kärnten und der windischen Mark sammt Portenone zu gesammter Hand belehnte.

Kärnten, die windische Mark und Portenone haben die Söhne Rudolfs sogleich wieder an den Grafen Meinhard von Tirol abgegeben. Mit Rundschreiben vom 29. December 1282 wurden die Stände von Steiermark aufgefordert, Albrecht und Rudolf als neuen Landesherren zu huldigen.

Die Erzählung *Lambachers*, dass sich die neuen Herzoge mit den Vornehmsten ihres Landes sofort nach ihrer Belehnung zu dem Kaiser nach Rheinfelden begaben, ihm alle Privilegien der österreichischen Herzoge, nämlich die Freiheitsbriefe Kaiser Heinrichs IV., Friedrichs I. und Friedrichs II., mit der Bitte vorgelegt hätten, sie zu bestätigen, sowie dass der Kaiser diese Bestätigung mit Zustimmung der Kurfürsten ertheilt habe, dass er weiter selbst einen Freiheitsbrief dahin ertheilt habe, dass alle Privilegien, welche die österreichischen und steyrischen Herzoge für diese ihre Länder erhalten haben, auch für alle künftigen Ländererwerbungen gelten, und dass alle Aenderungen, welche Ottokar und Bela von Ungarn in Oesterreich und Steiermark zu Ungunsten der Herzoge vorgenommen haben, ihnen nicht schädlich sein sollen und aufgehoben seien, beruht nicht auf Wahrheit.

Sie stützt sich auf eine jener falschen Urkunden, welche Herzog Rudolf IV. von Oesterreich circa 70 Jahre später fabricieren liess. Dagegen ist es richtig, dass sich schon im Mai 1283 die Stände Oesterreichs und Steiermarks an Kaiser Rudolf mit der Bitte wandten, er möge in Anbetracht der Gefahr, die eine Gesamtbelehnung (es war die erste Gesamtbelehnung mit einem Reichsfürstenlehen, wenn man von der Belehnung im Jahre 1156 absieht) dem Lande bringen könne und eingedenk der Worte der heiligen Schrift: „Niemand könne zwei Herren zugleich dienen“, Albrecht allein als Fürsten über Oesterreich und Steiermark einsetzen. Rudolf traf darauf im Einvernehmen mit seinen Söhnen am 1. Juni 1283 in Rheinfelden die Verfügung, dass er dem Ansinnen der österreichischen und steyrischen Stände in Anbetracht der von beiden Ländern ihm bewiesenen Treue und zum Besten der Eintracht beider Söhne willfahre.

Kraft seiner väterlichen Gewalt, sagt die genannte Entschliessung, das erste österreichische Hausgesetz, und kraft des schon in der ersten beiden Söhnen ausgestellten Belehnungsurkunde gemachten Vorbehaltes (es heisst dort, dass er sich vorbehalte, Rudolf mit einem anderen freiwerdenden Reichslehen zu belehnen) übertrage er die Länder Oesterreich und Steiermark seinem älteren Sohne Albrecht und dessen männlichen Erben, doch so, dass, wenn

es ihm nicht gelinge, innerhalb vier Jahren seinem jüngeren Sohne Rudolf ein Königreich (es ist an Böhmen gedacht) oder ein anderes Fürstenthum zu verschaffen, Albrecht seinem Bruder oder dessen Erben eine durch vier Schiedsrichter festzustellende Entschädigungssumme zu bezahlen habe. Sollte aber Albrechts Mannesstamm erlöschen, so hätten Oesterreich und Steiermark an Rudolf, respective dessen rechtmässige Erben zu fallen.

Die in Wien versammelten österreichischen und steyrischen Herren nahmen diese Verfügungen des Kaisers dankbar zur Kenntniss und leisteten Albrecht als nunmehr alleinigen Landesherrn die Huldigung, fügten dieser Huldigung aber die Clausel bei, dass das Recht Rudolfs auf die Belehnung mit Oesterreich und Steiermark auch dann in Kraft trete, wenn Albrecht freiwillig auf die Herrschaft verzichten sollte.

Die Belehnung Albrechts und Rudolfs mit Oesterreich und Steiermark durch ihren königlichen Vater bezeichnet nach mehrfachen Gesichtspunkten einen Markstein in der Entwicklungsgeschichte der österreichischen Territorialhoheit, ja des ganzen Reiches. Sie war, wie schon gesagt, die erste Gesamtbelehnung mit einem Reichsfürstenlehen in Deutschland. Die Belehnung vom Jahre 1156 war allerdings insofern auch eine Gesamtbelehnung, als damals Heinrich und seine Gattin Theodora mit dem neuen Herzogthume belehnt wurden. Aber eben weil hier der zweite Lehenträger die Gattin des ersteren war, trug die Miteinbeziehung derselben mehr den Charakter einer Courtoisie ohne praktische und rechtliche Consequenzen als den eines Staatsactes an sich.

Die Gesamtbelehnung Albrechts und Rudolfs jedoch mit allem, was drum und dran hieng, insbesondere mit der nachträglichen Bestimmung einer Entschädigung Rudolfs durch Geld, mit der erbrechtlichen Substitution Rudolfs beweist, wie weit die privatrechtliche Auffassung fürstlicher Lehen schon damals fortgeschritten war.

Von der Gesamtbelehnung, wie sie König Rudolf zu Gunsten seiner Söhne vorgenommen hat, bis zur Theilung der Herzogthümer war nur ein Schritt. Es hat nicht 100 Jahre gedauert, bis er gemacht worden ist.

Rudolf I. hat jene Politik der Habsburger inaugurirt, welche einerseits getragen war von der Thatsache, dass der Herzog von Oesterreich auch die Krone des Reiches trug, anderseits aber sich der Einsicht nicht verschloss, dass die Herrschaft in den österreichischen Landen als Grundlage dauernder und erweiterungsfähiger Macht mehr Sicherheit gewähre und mehr Vorthail verspreche als

die deutsche Königskrone, die immermehr zum Spielball in den Händen ränke- und geldsüchtiger Reichsfürsten herunterzusinken drohte.

Trotzdem aber hat es seit Rudolf I. nicht wenige Habsburger gegeben, welche an die Erlangung der höchsten Würde des Reiches alle ihre Mittel und all ihre Kraft wandten und ihr den Frieden und die Ruhe des Stammlandes opferten. Diejenigen unter ihnen, welchen es gelungen ist, die deutsche Königskrone und den österreichischen Herzogshut sich auf das Haupt zu setzen, benützten zwar die Gelegenheit, die ihnen die Vereinigung vorübergehender Centralgewalt mit dauernder Territorial-Herrschaft bot, die Bedingungen für die Erweiterung der Territorial-Gewalt zu schaffen, im übrigen trat aber eben wegen dieser Cumulierung der beiden Gewalten das Bestreben nach Vermehrung ihrer Territorial-Gewalt viel weniger in Regierungsacten der Centralgewalt als in der Eindämmung der Aspirationen ihrer Grossen und der Beschneidung ihrer Rechte zutage.

Erst wenn die Reichsgewalt wieder an andere Familien übergieng, gelangten die Bestrebungen der österreichischen Herzoge, ihre Unabhängigkeit auf Kosten des Reiches zu vermehren, wieder zu sichtbarem Ausdrucke.

Der erste Herzog von Oesterreich aus habsburgischem Geschlechte, Albrecht, gelangte zur Regierung des Reiches erst am 26. Juni 1298. Erst nachdem der von den Kurfürsten als Nachfolger Rudolfs I. gewählte Adolf von Nassau von dem Heere Albrechts besiegt war und auf dem Schlachtfelde von Gölheim Herrschaft und Leben gelassen hatte, wurde er zum deutschen König gewählt. Durch zehn Jahre vereinigte er die Würde des deutschen Königs mit der eines Herzogs von Oesterreich und Steiermark und regierte mit Klugheit und Kraft. Oesterreich schien damals auf dem Gipfel seiner Macht angelangt zu sein. Den ganzen Osten Deutschlands vom Adriatischen Meere bis zur norddeutschen Tiefebene, Oesterreich, Steiermark, die habsburgischen Grafschaften im Südwesten Deutschlands und für kurze Zeit auch Meissen, Böhmen und Mähren sammt einem Theile von Schlesien umfasste seine Machtsphäre.

Soweit reichte aber auch die Klugheit Albrechts nicht, um einer künftigen Theilung seiner Stammlande mit energischen Palliativen entgegen zu treten. Fast hätte der Zufall in Gestalt der Intervention eines auswärtigen Fürsten wieder gutgemacht, was Albrecht in dieser Richtung gesündigt hat.

Sofort, nachdem Albrecht die deutsche Krönungskrone erlangt hatte, belehnte er seine drei Söhne Rudolf, Friedrich und Leopold mit Oesterreich, Steiermark und Krain, der windischen Mark und Portenone. Es geschah dies auf dem Reichstage zu Nürnberg am 21. November 1298. Die eigentliche Regierung sollte der erst 14jährige Rudolf, der „Erste“ unter seinen Söhnen, geleitet von den von ihm eingesetzten Rathgebern führen, die anderen zwei sollten ihn in der Regierung unterstützen; die Oberaufsicht behielt sich Albrecht selbst für seine Lebensdauer vor.

Als jedoch Rudolf sich um die Hand der Schwester König Philipps des Schönen von Frankreich, Blanche, bewarb, da machte Philipp zur Bedingung der Verehelichung, dass der gesammte Länderbesitz des habsburgischen Hauses ungetheilt auf Rudolf und seine Nachkommen übergehe. So kam es zur Urkunde vom 5. Februar 1300, in welcher Albrecht namens seiner Söhne Friedrich und Leopold mit Zustimmung der Kurfürsten zu Gunsten seines erstgeborenen Sohnes Rudolf und seiner eventuellen Nachkommenschaft aus der Ehe mit Blanche auf die österreichischen Lande verzichtete. Leider hat diese Transaction keine praktischen Folgen gehabt, denn die Heirat zwischen Rudolf und Blanche ist nicht zustande gekommen und Rudolf starb vor seinem Vater im Jahre 1307.

Im übrigen kam die Wirksamkeit Albrechts als Landesherr in Oesterreich und Steiermark hauptsächlich in seinem Verhalten nach innen und unten, in den Schritten, die er zur Beugung seiner widerspenstigen Ministerialen unternahm, zum Ausdrucke.

Wenn wir von den inneren Verhältnissen der österreichischen Herzogthümer sprechen werden, wird davon des näheren die Rede sein. Albrecht I. wurde am 1. Mai des Jahres 1308 von dem Sohne seines Bruders Rudolf II. aus der Ehe mit Agnes, Tochter König Ottokars von Böhmen, Johann ermordet.

Die deutschen Kurfürsten setzten keinen der fünf Söhne Albrechts I., von denen drei, Friedrich, Leopold und Albrecht, bereits grossjährig, Heinrich und Otto noch minderjährig waren, sondern Heinrich VII., den Luxemburger, auf den deutschen Königsthron.

Dieser belehnte auf dem Hoftage zu Speier im Herbste 1309 die österreichischen Herzoge mit den österreichisch-steyrischen Landen. Auf Grund der unter sich getroffenen Vereinbarungen regierte Friedrich, „der Schöne“ genannt, in Oesterreich und in Steiermark, während Leopold die schwäbisch-schweizerischen Vorlande verwaltete.

Friedrich hat sich im Kampfe um die deutsche Kaiserkrone verblutet. Der Kampf mit Ludwig dem Baier hat seine ganze Thätigkeit in Anspruch genommen. Transactionen von staatsrechtlicher Bedeutung für Oesterreich hat die Geschichte seiner Regierung nicht zu verzeichnen, es wäre denn, dass man den Frieden vom 6. August 1330, der die Aussöhnung mit Ludwig dem Baier brachte, als solche betrachte. Das hatte dieser Friede allerdings zur Folge, dass er die österreichischen Herzoge nöthigte, für lange Zeit auf alle Pläne zur Erreichung der deutschen Königskrone zu verzichten.

Wie sehr diese Nöthigung den österreichischen Landen zu statten kam, wie sehr gerade dadurch die Stellung ihrer Landesfürsten gehoben wurde, davon hat schon die Regierung des nächsten Habsburgers ein glänzendes Zeugnis abgelegt.

Nachdem ein im Jahre 1312 errichteter, zwischen den herzoglichen Brüdern unter Bürgschaftsleistung der Stände festgesetzter Staatsvertrag des Inhaltes, dass der ungetheilte Besitz der österreichischen und steyrischen Lande der Nachkommenschaft Friedrichs des Schönen aus der Ehe mit Isabella Elisabeth von Arragonien zufallen solle, durch den kinderlosen Tod Friedrichs gegenstandslos geworden war, gelangte sein Bruder Albrecht der Lahme, mit Recht auch der Weise genannt, zur Regierung der österreichisch-steyrischen Herzogthümer.

Seine 28jährige friedliche Thätigkeit war eine äusserst erspriessliche und fruchtbare. Sie hat die Herzogthümer nach aussen vergrössert — Kärnten und Krain fielen nach dem Tode des Herzogs Heinrich wieder den Habsburgern zu — und nach innen gekräftigt. Weniger staatsmännisch durchdacht als im Interesse seiner Familie gut gemeint war die von ihm im Zusammenwirken mit den Ständen zu Wien „um des lieben Friedens willen“ erlassene Hausordnung, der zufolge seine Söhne Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold gemeinsam regieren, einig sein, sich brüderlich vertragen, gleiche Ehren und Würden besitzen und die Landherren für den Frieden und die Einheit unter ihnen sorgen sollten.

Dafür, dass besondere Begünstigungen zum Zwecke der Kräftigung und Erweiterung der österreichischen Landeshoheit nicht erreicht wurden, sorgte die Eifersucht der auf dem deutschen Königsthronen sitzenden Luxemburger, die argwöhnisch jeden Machtzuwachs der österreichischen Herzoge beobachteten und in seinen Folgen abzuschwächen versuchten.

Am 20. Juli 1358 ist Albrecht der Lahme mit Hinterlassung von vier Söhnen gestorben.

Drei davon waren noch minderjährig. Der vierte, ein 19jähriger Jüngling, Rudolf, unter den Herzogen von Oesterreich seines Namens der IV., führte die Regierung. Damit sind wir bei dem interessantesten Capitel der Staats- und Rechtsgeschichte der österreichischen Herzogthümer, aber auch bei der interessantesten Herrschergestalt, die jemals auf dem österreichischen Herzogsthronen gesessen ist, angelangt.

Rudolf IV. war ganz der Mann seiner Zeit. Er war der erste unter den Habsburgern, der den gewaltigen Umschwung, den die Verdrängung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft im ganzen öffentlichen Leben Deutschlands hervorgebracht hat, genau erkannt und sich ihm gemäss einzurichten versucht hat. Er hat den ganzen Reichthum an Formen, an Genüssen, an Ueberschwenglichkeiten, den die zweite Hälfte des Mittelalters an die Stelle der Einfachheit, Prunklosigkeit und Natürlichkeit früherer Jahrhunderte gesetzt hat, ebenso in sich aufgenommen wie die Fülle der Cultur und Bildung, zu der die aus dem Kampfe und dem Zusammenwirken des römisch-katholischen und des germanisch-christlichen Geistes entstandenen Gedanken und Ideen sich verdichtet hatten.

Rudolf IV., auch der Stifter genannt, war eitel und gefallsüchtig. Damit die Gloriele seiner Persönlichkeit im schönsten Lichte erstrahle, war ihm nichts zu kostspielig und nichts zu mühsam.

Die Zier seines Herzogshutes, die Form, unter der er sein Herzogthum zu Lehen empfing, der Titel, den er zu führen hatte, ob er sich Herzog oder Erzherzog oder gar Pfalzherzog nennen durfte, waren ihm Dinge von grösster Wichtigkeit. Dabei aber hat er den Blick auf das Grosse niemals verloren. Als Hauptziel all seines Wirkens und Trachtens hat ihm die Erhebung des Herzogs von Oesterreich zu einem der Stellung der Kurfürsten mindestens gleichen Range unter den deutschen Reichsfürsten, ja die Ausbildung der österreichischen Landeshoheit zu einer von Kaiser und Reich unabhängigen Territorial-Herrschaft Zeit seines Lebens vor Augen geschwebt.

Aber auch die Unabhängigkeit nach unten, die unbeschränkte Ausübung der Herrschermacht innerhalb seines Territoriums, die Unterdrückung jeder reichsunmittelbaren Gewalt in demselben, war Gegenstand seiner steten Sorge. Niemals ist er seiner monarchisch-theokratischen Auffassung der fürstlichen Gewalt als der höchsten von Gott verliehenen Macht untreu geworden.

Rudolf IV. gehört unstreitig zu jenen österreichischen Regenten, die für die Schaffung eines grossen, nach oben und unten gleich machtvollen Landesfürstenthums in Oesterreich das allermeiste gethan haben. Dazu haben ihn die Eigenschaften seines Charakters ebenso befähigt wie die Auffassung seiner Zeit, welche, wenn es sich um grosse weltliche oder geistliche Ziele handelte, die Frage nach der Qualität der Mittel für kleinlich erachtete, deren Politik jenseits von gut und böse lag und die für die Beurtheilung derselben nur einen Masstab hatte: den Erfolg.

Rudolf war thatkräftig und ausdauernd, rasch in seinen Entschlüssen und doch alles erwägend, stets zugreifend, wenn ein Vortheil für ihn sein Geschlecht und sein Land winkte.

Seine ganze Regierung ist ein Beleg dafür, wie er, der geborene Herrscher, die Dinge und Ereignisse niemals an sich herankommen liess, um ihren Folgen sodann nach Möglichkeit und Thunlichkeit zu begegnen, wie ihn vielmehr nichts unvorbereitet und ungerüstet traf, ja wie er geradezu die Ereignisse herbeiführte, um sie für sich, sein Geschlecht und sein Land auszunützen. Gerade diese Eigenschaft befähigte ihn, der Politik der Luxemburger, die seit dem Tode Heinrichs VII. nicht nur dahin gieng, die Habsburger vom deutschen Königsthron fernzuhalten, sondern auch darauf bedacht war, den Grund dafür zu legen, dass ihre Hausmacht die grösste und reichste unter den deutschen Fürstenthümern sei und insbesondere von der der österreichischen Herzoge nicht überflügelt werde, ein Paroli zu bieten.

Mit wirklicher Genialität hat er gerade diese Aufgabe gegenüber dem Kaiser Karl IV., der ja ein Luxemburger war, erfüllt. Gegenüber den klugen, schlaunen, gewinnsüchtigen Praktiken dieser Krämerseele strahlt denn doch die gross angelegte, mit wahrhaft aristokratischer Noblesse durchgeführte Politik Rudolfs in hellem Lichte. Zwar war auch er bewandert in allen Künsten der heuchlerischen und doppelzüngigen Diplomatie seiner Zeit und scheute sich auch nicht, sie zur Anwendung zu bringen. Doch eine andere Diplomatie kannte man ja nicht, sie stand in Ehren bis tief ins 19. Jahrhundert hinein, bis Bismarck ihr ein Ende bereitet hat.

In einem Athem nennt sich Rudolf IV. von Oesterreich Herz und Schild des Reiches, bezeichnet sich als des Reiches Ersten und Obersten, aber auch als des Reiches treuesten Fürsten. Dabei nennt er sich Papst, Dechant und Kaiser seiner Lande und sieht nach Grundlagen für seine gefälschten Privilegien aus, die die fast völlige Aufhebung aller Pflichten der Vasallität, die jedem

deutschen Fürsten König und Reich gegenüber oblagen, bezwecken, die den König zu einem Schattenkönige herabzuwürdigen, die das Reich vollständig zu föderalisieren geeignet waren, ja selbst die rein formale Seite des Lehenbandes, das den Herzog dem Könige unterordnete, bis zur Lappalie abzuschwächen versuchten.

Diese Grundlagen waren nicht vorhanden. Denn wenn auch die Macht der Thatfachen das Vasallitäts-Verhältnis zwischen centraler und territorialer Gewalt fast bis zur Auflösung gelockert hatte, eine rechtliche, eine gesetzliche Anerkennung hatten diese Tendenzen bisher nicht gefunden. Im Principe waren die Landesfürsten noch immer die Vasallen des Reiches. Noch gab es aber auch auf fast allen staatsrechtlichen Gebieten, auf dem der Erbfolge, im Gerichtswesen, in den Regalien rechtlich festgesetzte Beschränkungen, welche die Verfügungen der Territorialherren an die Zustimmung des Königs banden und dessen Eingriff in die Territorial-Regierung und -Verwaltung gestatteten. Noch hatte insbesondere die Gesetzgebung des Reiches Geltung für alle territorialen Herrschaftsgebiete.

Rudolf IV. hat diese Schranken seiner Unabhängigkeit durch Fälschung von Urkunden zu beseitigen gesucht. Er that dies mit grosser Gewandtheit und kluger Erwägung der Umstände.

Nur die Person des Kaisers hat Rudolf bei diesem Werke unterschätzt. Den Kaiser hat er nicht getäuscht. In ihm stand ihm ein gewandter, insbesondere aber ein sehr vorsichtiger Gegner gegenüber.

Karl IV. hat sich bei Prüfung der ihm von seinem Schwiegersohne zur Bestätigung vorgelegten Urkunden nicht, wie dieser wohl gehofft haben mochte, von verwandtschaftlichen, sondern von staatsmännischen Rücksichten leiten lassen.

Da er sich selbst kein Urtheil über die Echtheit der ihm vorgelegten Urkunden zutraute, so hat er sie seinem Freunde, dem gelehrten Freunde vieler gekrönter Häupter, dem Dichter und Humanisten Petrarca, zur Prüfung eingesendet, und dieser erkannte ihre Unechtheit.

Dass der gelehrte Humanist die Unechtheit der von Rudolf vorgelegten Privilegienbriefe erkannte, beweist nicht, dass diese Briefe nicht ein zur Täuschung der politischen Kreise — und für diese waren sie ja berechnet — geeignetes Mittel waren. In schlauser Berechnung ihres Zweckes hat Rudolf wohl erkannt, dass die Fülle der Macht, welche mit diesen Urkunden von den österreichischen Herzogen in Anspruch genommen wurde, unmöglich in einem Zuge,

von einem Kaiser oder Könige, in einem Zeitpunkte verliehen sein konnte.

Er hat, seiner Zeit weit vorsehend, den Inbegriff der Machtsphäre der österreichischen Herzoge unter dem Gesichtspunkte der Entwicklung dargestellt und schon Julius Cäsar und Kaiser Nero als die ersten Gnadenspender der österreichischen Markgrafen aufmarschieren lassen.

Fünf Privilegienbriefe sind es, die Rudolf IV. dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt hat; zwei davon sind vom ersten bis zum letzten Buchstaben erfunden; die anderen stellen sich als die Erweiterung und Aenderung wirklich verliehener Privilegien dar. Dazu zählt das wichtigste unter allen, das sogenannte Privilegium majus, von dem wir bereits gehört haben, eine entstellte und erweiterte Fassung des im Jahre 1156 dem Babenberger Heinrich Jasomirgott von Friedrich Barbarossa gewährten Freiheitsbriefes und dessen Bestätigung durch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1245. Dieses Privilegium majus enthält das ganze Programm der von Rudolf IV. für die österreichischen Herzoge erstrebten Machtstellung. Wir werden darauf zurückkommen.

Das älteste der dem Kaiser unterbreiteten Falsificate stammt angeblich aus dem Jahre 1058 und enthält Beneficien, welche Kaiser Heinrich IV. den Babenbergern verliehen haben soll. Dieses Falsificat enthält die mehrerwähnte Berufung auf Edicte der römischen Kaiser Julius Cäsar und Nero. Mit dem ersteren befiehlt der erste römische Imperator den Ländern des Ostens (*terrae orientali*), dem Markgrafen von Oesterreich, „*illo praecelso senatori, nostro avunculo*“, zu gehorchen und ernennt diesen seinen Onkel zum geheimen Rathe des römischen Kaisers.

Mit dem zweiten Edicte garantiert Nero dem Markgrafen von Oesterreich, dass er von niemand belästigt wird, bei Gefahr, es sonst mit dem römischen Reiche zu thun zu haben.

Man sieht, die Geschichtskennntnis des deutschen Kaisers und seiner Rathgeber hat Rudolf IV. nicht hoch angeschlagen.

Die zweite Stelle in der Reihenfolge der gefälschten Privilegien nimmt eine Urkunde aus dem Jahre 1228 ein. Mit derselben bestätigt der deutsche König Heinrich, der Sohn Kaiser Friedrichs II., dem Herzoge Leopold VI. die ihm von seinen Vorfahren verliehenen Freiheiten und fügt neue hinzu.

An dritter Stelle figurirt ein Privilegium des Königs Rudolf von Habsburg, datirt vom 11. Juni 1283.

Den Inhalt der übrigen Privilegien bildet die Erhebung Oesterreichs zum Herzogthume und die Verleihung der damit verbundenen Vorrechte, sowie ihre wiederholte Bestätigung.

Alle diese Falsificate waren in der Kanzlei Rudolfs IV., die unter der Leitung seines Secretärs Johann von Lenzburg aus Platzheim, eines Geistlichen, der später Bischof von Gurk, dann von Brixen geworden ist, stand, um das Jahr 1358 hergestellt worden.

Die Bedenken, welche Karl IV. gegen ihre Echtheit erhob, waren bald vergessen. Friedrich III. hat sie ausdrücklich als echt anerkannt, Karl V. den Streit um ihre Echtheit, der sich damals neuerlich erhoben hatte, verboten. Seither wurden sie von Diplomaten und Historikern für echt hingenommen.

Richard v. Strein in seiner Landhandfeste vom Jahre 1599 citiert den Inhalt der österreichischen Freiheitsbriefe sammt den Edicten der römischen Imperatoren, ohne dass ihm ein Lächeln auf die Lippen tritt, *Freiherr von Hohenegg* folgt ihm ohne Bedenken, ja selbst noch *Schrötter* in seinen „Abhandlungen über das österreichische Staatsrecht“ und *Lambacher* in seinem „Interregnum“ nehmen alles für bare Münze, was uns das Mittelalter unter dem Titel der österreichischen Freiheitsbriefe überliefert hat. Erst unserem Jahrhunderte, insbesondere den Arbeiten von *Wattenbach*, *Ficker*, *Lorenz*, *Berthold* ist es gelungen, den historischen und insbesondere urkundlichen Wert dieser Freiheitsbriefe ins hellste Licht zu setzen und das wenig echte in ihnen von dem Wuste von Fälschungen zu sondern.

Trotz dieser Fälschungen muss Rudolf IV. als einer der genialsten, thatkräftigsten und weitsichtigsten Herzoge Oesterreichs angesehen werden. Sein Werk hat eine Reihe von Entschuldigungsgründen für sich. Vor allem die Gewohnheit seiner Zeit, welcher die Moral auf dem Gebiete der Politik fremd war, und der auf diesem Gebiete kein Mittel absolut verwerflich erschien, wenn es nur zum Ziele führte, geistliche und weltliche Diplomaten waren in diesem Punkte ganz derselben Ansicht.

Weiter darf nicht verkannt werden, dass vieles von dem, was Rudolf mit seinen Fälschungen zu erreichen gesucht hat, längst thatsächliche Geltung hatte. Ihm war es vorzugsweise um die rechtliche Anerkennung, um die gesetzliche Bestätigung thatsächlicher Verhältnisse zu thun. Freilich eröffneten die dem Kaiser vorgelegten Privilegien noch so manche Aussicht auf Vortheile, deren Verwirklichung erst die Zukunft bringen sollte. Sicher hat Rudolf dabei an die Schaumberger gedacht, deren Reichsunmittelbarkeit ihm ein

Dorn im Auge war und deren Staat im Staate er demnächst zu untergraben begann.

Beschleunigt wurde sein Vorhaben, sich die ihm vermeintlich gebührenden Vorrechte verbrieften zu lassen, sicher durch die Kränkung, die die Erlassung der goldenen Bulle Karls IV. ihm, dem Herrn des mächtigsten Landesfürstenthums, zugefügt hatte.

Das Bestreben, die österreichischen Herzoge den Kurfürsten, deren Rechte die goldene Bulle bestätigt und erweitert hatte, gleichzustellen, hat auf die Herstellung der falschen Privilegien sicher ebenso Einfluss genommen als der Versuch, den Bemühungen der Luxemburger um die Vermehrung ihrer Hausmacht ein Paroli zu bieten und die Habsburger für die Verdrängung vom deutschen Kaiserthron zu entschädigen.

Mit der goldenen Bulle hat Karl IV. allen Vorrechten, die sich die Kurfürsten im Laufe eines Jahrhunderts auf Kosten der Reichsgewalt usurpiert haben, die Anerkennung verliehen. Zu den wichtigsten Bestimmungen derselben gehörte wohl, dass der Kaiser die Untheilbarkeit, sowie das Recht der Erstgeburt in den kurfürstlichen Familien zum Reichsgesetze erhob. Die Zuwendung derselben Vorrechte an die Herzoge von Oesterreich aber bezweckt das Privilegium majus Rudolfs IV., mit dessen Inhalt wir uns nunmehr näher befassen müssen.

Ihm zugrunde liegt das Privilegium minus vom Jahre 1156, dessen wesentliche Bestimmungen wir hier wiederholen wollen:

1. Das Herzogthum Oesterreich soll nach dem Tode des ersten Herzogs und seiner Gattin auf die Nachkommen, und zwar sowohl Söhne als Töchter übergehen.
2. In Ermangelung von Kindern soll der erste Herzog und dessen Gattin das Recht haben, dem Kaiser einen ihnen beliebigen Nachfolger vorzuschlagen.
3. Ohne Zustimmung des Herzogs soll in seinem Territorium niemand „mit Ausnahme des Kaisers“ (diese Ausnahme war nicht ausdrücklich in das Privilegium minus aufgenommen, aber sie verstand sich bei den im Jahre 1156 herrschenden staatsrechtlichen Verhältnissen von selbst) den Gerichtsban ausüben dürfen.
4. Die Herzoge von Oesterreich sollen dem Reiche keine weiteren Dienste zu leisten haben, als bei den kaiserlichen Hoftagen zu erscheinen, die in Baiern abgehalten werden, und ein militärisches Contingent nur zu jenen Heerfahrten zu stellen haben, die in den dem Herzogthume Oesterreich benachbarten Ländern unternommen werden.

Nach dem Privilegium majus weisen diese Vorrechte ein gewaltig verändertes Gesicht auf. Dort heisst es:

1. Für die Familie des österreichischen Herzogs wird die Primogenitur-Erbfolge in der männlichen und in der weiblichen Linie festgesetzt. Das Land fällt stets an den ältesten Nachkommen des verstorbenen Herzogs und ist untheilbar. Dem Herzog, der keine Leibeserben hat, soll das Recht zustehen, frei über seine Länder zu verfügen. Dieses sein Recht darf auch vom Reiche nicht beeinträchtigt werden.
2. Verfügungen des Herzogs dürfen von niemand abgeändert werden, auch nicht vom Kaiser. Alle Vorrechte, welche dem Herzoge von Oesterreich mit diesem Privilegium für Oesterreich verliehen werden, gelten auch für jene Länder, welche der Herzog von Oesterreich künftig erwerben wird. Alle Vorrechte, welche ein anderer Fürst des Reiches jetzt geniesst oder in Zukunft geniessen wird, kommen auch dem Herzoge von Oesterreich zu.
3. Alle, welche im Lande wohnen oder daselbst begütert sind, unterstehen der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit des Herzogs, und sie dürfen gegen Urtheile der herzoglichen Gerichte in keinem Falle an den Kaiser berufen (*jus non appellandi*), überhaupt in keinem Falle die Gerichtsbarkeit des Kaisers anrufen (*jus non evocandi*).
4. Der Herzog von Oesterreich ist dem Reiche zu keiner Dienstleistung und zu keiner Steuer verpflichtet. Er braucht keinen Hoftag des Kaisers zu besuchen; besucht er ihn, so kommt er im Range gleich nach den Kurfürsten und ist als Pfalzherzog zu behandeln. Die Belehnung hat im Lande (Oesterreich) stattzufinden. Wenn der Kaiser über dreimaliges Ansuchen des Herzogs sich zur Belehnung nicht einfindet, gilt dieselbe als vollzogen. Den Leheneid darf der Herzog hoch zu Ross mit dem Herzogshute auf dem Kopfe ablegen.
5. Zur Heerfahrt ist der Herzog von Oesterreich nur verpflichtet, wenn es sich um einen Reichskrieg gegen Ungarn handelt, und zwar mit einem Contingente von 12 Mann, welche er durch einen Monat lang unentgeltlich zu erhalten hat.
6. In seinem Lande ist der Herzog vollständig unabhängig. Er ist in seinem Lande der alleinige und oberste Lehensherr, er braucht die Gerichtsbarkeit des Kaisers und des Reiches auch in Betreff seiner Person nicht anzuerkennen, sondern kann irgend einen seiner Vasallen zum Richter über sich bestellen. Er darf in der

Erwerbung neuer Gebiete, auch insofern sie Reichslehen sind, nicht beschränkt werden.

7. Alle im Lande auszuübenden Regalien stehen dem Herzoge zu.

Mit diesen wesentlichsten im Privilegium majus enthaltenen Bevorrechtungen ist sein Inhalt keineswegs erschöpft.

Schon diese wesentlichsten Punkte zeigen jedoch, dass es auf die rechtliche Anerkennung der vollen Unabhängigkeit des Herzogs von Oesterreich von Kaiser und Reich abgesehen war und nur noch ein schwacher Schein der Abhängigkeit durch Beibehaltung einer dem Herkommen nicht entsprechenden Belehnungs-Ceremonie gewahrt bleiben sollte.

Das Privilegium majus gieng über das zur Zeit seiner angeblichen Verleihung, 1156, geltende öffentliche Recht weit hinaus.

Am ehesten bewegte sich noch die Bestimmung 1 im Rahmen des geltenden Rechtes; denn es stellte sich die Festsetzung des Primogenitur-Erbrechtes und der Individual-Succession doch nur als eine Präcisierung der entsprechenden Bestimmungen des Privilegium minus dar.

Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, dass auch schon das Privilegium minus über das striete Lehenrecht hinausgieng, denn dieses kennt die Vererbung von Lehen überhaupt nicht. Auch das Institut der Gesamtbelehnung ist ihm fremd.

Die Anerkennung der Erbberechtigung der weiblichen Linie steht mit dem Wesen des Lehenrechtes, welches im Waffendienste und in der Belohnung desselben wurzelt, in directem Widerspruche. Im 14. Jahrhunderte allerdings, in dem das Privilegium majus entstanden ist, war das Princip der Individual-Succession mit dem Rechte der Primogenitur innerhalb der männlichen und weiblichen Linie, aber auch die Gesamtbelehnung in den deutschen Fürstenhäusern allüberall in voller gewohnheitsrechtlicher Giltigkeit.

Auch an der Untheilbarkeit des Landes, die das Privilegium majus verfügt, ist stets festgehalten worden.

Es zeugt aber von der staatsmännischen Voraussicht Rudolfs IV., dass er eine ausdrückliche gesetzliche Fixierung derselben für Oesterreich anstrebte, denn dass die in Oesterreich übliche Gesamtbelehnung schliesslich zur Theilung führen müsse, war eine durch die vorliegenden Verhältnisse wohl begründete Befürchtung.

Rudolf hat demnach, als das Privilegium majus nicht die gewünschte kaiserliche Anerkennung fand, durch die mit den männlichen Mitgliedern seiner Familie abgeschlossenen Hausverträge die

künftige Theilung des Landes zu verhindern gesucht. Die Berechtigung und leider auch die Fruchtlosigkeit dieser Massregel hat schon die nächste Zukunft dargegethan. Wir werden bald darauf zurückkommen.

Dass der im Privilegium minus enthaltene Ausdruck „*jus affectandi successorem*“ zu verschiedenen Auslegungen Anlass geben konnte und Anlass gegeben hat, haben wir bereits gehört, als wir die staatsrechtlichen Verhältnisse in dem österreichischen Herzogthume nach dem Aussterben der Babenberger schilderten.

Die Bestimmung des Privilegium majus, dass die Verfügungen des Herzogs von niemand abgeändert werden dürfen, war geeignet, auch nach dieser Richtung hin jeder Controverse ein Ende zu machen.

Aber auch nach verschiedenen Richtungen hin ist ihre Zweckmässigkeit vom Standpunkte des Herzogs aus nicht zu verkennen.

Auf sie hätte sich der Herzog berufen können, um ein selbständiges Gesetzgebungsrecht für sich in Anspruch zu nehmen. Aber auch nach unten hin, um über die Köpfe der Stände hinweg ein absolutes Regiment einzuführen, schien sie treffliche Dienste leisten zu können. Dem geltenden Rechte entsprach diese Bestimmung des Privilegium majus nach gar keiner Richtung. Denn noch immer stand das Recht des Königs, landesfürstliche Acte, welche gegen die Reichsgesetze oder gegen das Gewohnheitsrecht verstiessen, aufzuheben, ebenso aufrecht, wie der Wormser Reichstagsbeschluss vom 1. Mai 1231, dass kein Reichsfürst ein neues Gesetz machen könne, ohne den Rath und die Zustimmung der Vornehmen seiner Landherren, *majorum et meliorum terrae*, einzuholen.

Eine grosse Wirkung versprach sich Rudolf IV. von den Bestimmungen des Privilegium majus in Bezug auf die Gerichtsbarkeit und den Heerbann.

In diesen beiden Gebieten erschöpfte sich während des ganzen Mittelalters, solange sich nicht die Grenzen der Wirksamkeit des Staates infolge der durch Renaissance und Reformation geschaffenen neuen Culturaufgaben erweitert und vertieft hatten, der wesentliche Inhalt der landesherrlichen Gewalt, zu dem als Befugnis von mehr privatrechtlichem Charakter die Ausnützung der Regalien hinzutrat.

Keinen Richter über sich zu haben, ausser dem, den man sich selbst gewählt hat, aber auch es jedem verwehren können, im Lande Recht zu sprechen, es sei denn im Namen des Landesherrn, galt im ganzen Mittelalter als der Gipfel der Macht, die ein Territorialherr erreichen konnte. Die Beseitigung und Unschädlichmachung

reichsunmittelbarer Herren im eigenen Lande hieng damit, wie wir noch sehen werden, aufs engste zusammen.

Schon das Privilegium minus hat dem Herzog von Oesterreich das Recht, selbständig den Gerichtsban zu verleihen und die Aufsicht über die ganze Gerichtspflege des Landes vermöge der eigenen Landesherrlichkeit zu führen, eingeräumt.

Die volle Beseitigung der Einflussnahme von Seite des Kaisers auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Oesterreich war damit jedoch keineswegs bezweckt.

Noch das österreichische Landrecht aus der Zeit Ottokars hält an der Berechtigung des Rechtsuchenden, seinen Anspruch vor das Forum des Reiches zu bringen, wenn ihm das Gericht des Landes Unrecht thut oder ihm den Spruch verweigert, fest. Von dem *jus de non evocando* der Landesfürsten, der zufolge kein Unterthan unter keinen Umständen sich der Competenz der landesherrlichen Gerichte entziehen konnte und dem *jus de non appellando*, demzufolge es keinem Unterthanen eines Landesfürsten gestattet war, gegen einen Spruch seines Landesherrn an das Gericht des Kaisers zu berufen, war damals, 1156, noch keine Rede. Ja bis zur Erlassung der goldenen Bulle Karls IV. bestanden in keinem deutschen Territorium solche Privilegien auch nur als Gewohnheitsrecht. Ebenso wie es keinen Landesfürsten gab, der sich nicht, wenn es sich um seine Person oder seine persönliche Sache handelte, vor dem Gerichte des Königs zu verantworten gehabt hätte.

Die vollständige Ausschliessung der Gerichtsbarkeit von Kaiser und Reich aus den österreichischen Herzogthümern im Privilegium majus war demnach eine Usurpation.

Anders steht die Frage, ob Rudolf IV. das Recht hatte, seinen auf das Aufgeben der Reichsunmittelbarkeit an die Schaumberger gestellten Anspruch auf dieses Privilegium zu stützen. Hier ist zu berücksichtigen, dass der deutsche König bereits im Privilegium minus auf das Recht, selbständig Exemption von der herzoglichen Gerichtsbarkeit zu ertheilen, also neuen reichsunmittelbaren Besitz zu schaffen, verzichtet und demgemäss im Jahre 1189 die österreichischen Besitzungen des Bisthums Freising, im Jahre 1215 die des Bisthums Passau erst, nachdem er die Zustimmung des österreichischen Herzogs eingeholt hat, von der herzoglichen Gerichtsbarkeit befreit hat.

Auf eine solche königliche Befreiung berufen sich die Schaumberger allerdings. Doch dieser König war Friedrich der Schöne von Oesterreich, dessen Königthum bekanntlich sehr bestritten war.

Nach der Bestimmung des § 9. des Privilegium majus darf ausser Bischöfen und Aebten niemand in Oesterreich Reichsvasall sein. Alle Reichslehen müssen dem Kaiser aufgesagt und vom Herzoge neu verliehen werden, das ganze Lehenwesen in Oesterreich hat sich im Herzoge zu concentriren, dieser ist der Oberlehensherr in allen seinen Landen. Von nicht geringerer Bedeutung als die Concessionen, welche Rudolf mit seinem Privilegium majus auf dem Gebiete des Gerichtsbannes anstrebte, war das, was er auf dem Gebiete der Heerbannpflicht zu erreichen suchte. Nach dem geltenden Lehenrechte waren die deutschen Reichsfürsten dem Kaiser zur Reichsherrschaft unbedingt verpflichtet, ebenso zur Romfahrt. Erst im Landfrieden von Worms 1495 wurde in gesetzlicher Form bestimmt, dass zu einem Reichskriege die Einwilligung der Stände nöthig sei.

Durch sechs Wochen hatte jeder Reichsfürst sich und sein der Zahl der Reisigen nach bestimmtes Contingent auf seine Kosten zu verpflegen.

Speciell in diesen Verpflichtungen drückte sich der Charakter ihrer Herrschaft als eines vom Kaiser verliehenen Lehens aus.

Hatte schon der Freiheitsbrief vom Jahre 1156 dem Herzoge von Oesterreich wesentliche Vorrechte gewährt, so drückte die Bestimmung des Privilegium majus, dass der Herzog von Oesterreich lediglich zwölf Mann auf einen Monat lang zu den Kriegen mit Ungarn zu stellen hatte, die lehenbare Eigenschaft des Herzogthums zum blossen Schein herunter.

Wie Rudolf selbst diese Verpflichtung geradezu zur Phrase machte, ergibt sich aus einem Bündnisse, welches er mit dem Könige von Ungarn gegen den Kaiser abschloss. Er verpflichtete sich in demselben, den König von Ungarn in seinem Kriege gegen den Kaiser mit seiner ganzen Streitmacht zu unterstützen, ausgenommen jene zwölf Mann, welche er zufolge der österreichischen Privilegien für Kaiser und Reich gerüstet zu halten hatte.

Auch in Bezug auf das Besteuerungsrecht suchten die gefälschten Privilegien die Vorrechte der österreichischen Herzoge zu erweitern. Die Befugnisse des Kaisers waren in dieser Beziehung seit jeher äusserst beschränkte gewesen.

Die Kosten der Kriegslasten, ausser den Kosten der Hofhaltung lange Zeit die einzigen öffentlichen Auslagen, wurden bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts zum grössten Theile von den Vasallen bestritten. Für die sonstigen Bedürfnisse von Kaiser und Reich, die im Laufe der Entwicklung eines intensiveren Staatswesens

noch dazu kamen, hatten die dem Kaiser vorbehaltenen Regalien und die Einkünfte seines Allodvermögens aufzukommen. Die öffentliche Wirtschaft des Staates und die private des Kaisers waren bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts noch ganz ungeschieden. Erst mit dem Aufkommen der Steuern trat hierin eine Wendung ein. Als die erste allgemeine Reichssteuer muss der gemeine Pfenning angesehen werden, der Mitte des 13. Jahrhunderts eingeführt worden ist.

Dagegen haben sich die Territorialfürsten schon im 12. Jahrhunderte das Recht der Einhebung einer Landsteuer von denjenigen, welche nicht persönlich Kriegsdienste leisteten, und der Vogteisteuer von den Bischöfen, Prälaten und Klöstern vindiciert.

Rudolf IV. legte sich in den §§ 8 und 14 des Privilegium majus ganz allgemein das Recht zur selbständigen Besteuerung seiner Unterthanen bei.

Dass übrigens die berüchtigte österreichische Steuerschraube schon im 13. Jahrhunderte trefflich functionierte, ergibt sich aus den von Friedrich II. und Rudolf von Habsburg dem Herzogthume Steyr verliehenen Freiheitsbriefen. Als besonderes Vorrecht wird dort den steyrischen Ministerialen zugestanden, dass sie von den Drangsalierungen der österreichischen Steuerorgane für immer befreit sein sollen.

Ein gewaltiges Loch in das geltende Lehensrecht zu bohren, war die im § 18 des Privilegium majus den österreichischen Herzogen eingeräumte Berechtigung des unbeschränkten Ländererwerbes bestimmt, denn die Erwerbung von Gebieten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden banden die Reichsgesetze an die Zustimmung des Kaisers.

Die geringste Abweichung von dem geltenden öffentlichen Rechte, wenigstens insoweit es Gewohnheitsrecht war, zeigen die Bestimmungen der falschen Privilegien über die Regalien. Thatsächlich befanden sich die Landesfürsten bereits seit mehr als einem Jahrhunderte im Besitze aller ehemals königlichen Regalien im engeren Sinne.

Das Recht auf Einhebung von Zöllen, auf Errichtung und Ausbreitung von Bergwerken und Salinen, auf Errichtung von Mauten und Münzstätten, auf Verleihung von Maut-, Münz-, Markt-, Stapel-, Geleit-Privilegien, das Recht, den Bau von Burgen zu gestatten und selbst Burgen zu bauen, sowie das Judenschutzrecht übten sie zur Zeit Rudolfs IV. bereits seit unvordenklichen Zeiten aus.

Eine ausdrückliche Verleihung dieser Rechte durch den Kaiser an die Landesfürsten lässt sich, abgesehen von der Goldenen Bulle, in welcher den Kurfürsten das Berg- und Salzregal, das Zolleinhebungs-, das Münzrecht und Judenschutzrecht in ihren Landen zugestanden wurde, fast nirgends nachweisen. Doch ist es nicht zweifelhaft, dass sich alle diese Regalien, etwa mit Ausnahme des stets an das Landesfürstenthum geknüpft gewesenen Geleitsrechtes, zu Gunsten der Territorialgewalt von der Centralgewalt infolge der decentralisierenden Tendenzen des Lehenrechtes abgelöst haben.

Schon in einer Urkunde vom Jahre 1229 wird aber das Recht der österreichischen Herzoge auf Einhebung von Zöllen und Mautgebühren als Gewohnheitsrecht bezeichnet. Die Anfänge jenes Ablösungsprocesses reichen also jedenfalls weit zurück.

Das Judenschutzgesetz wurde den österreichischen Herzogen bereits in einer Königsurkunde von 1330 als ein ihnen zustehendes Gewohnheitsrecht bestätigt.

Das Marktrecht verliehen die österreichischen Herzoge selbständig schon im 13. Jahrhunderte. Daneben kommen allerdings kaiserliche Verleihungen der Reichsunmittelbarkeit an landesfürstliche Städte noch unter Friedrich II., dem Staufer, vor.

Das Bergregal vindiciert sich Herzog Leopold der Babenberger schon im Jahre 1202.

Bestimmungen über die Aenderungen des Mautgefälles finden sich schon in der ältesten österreichischen Landesordnung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.

Unter dem Stapelrecht verstand man das Recht, die reisenden Kaufleute zu verhalten, ihre Waren an bestimmten von ihnen passierten Orten durch bestimmte Zeit feilzuhalten. Es wurde seit jeher ausschliesslich von den Herzogen verliehen.

Dagegen war der Wild- und Forstbann, sowie die Fischweide durch Rechte des Königs und solcher, welche sich auf königliche Verleihungen beriefen, allerdings beschränkt.

Die falschen Privilegien Rudolfs IV. haben auch die unbeschränkte Ausnützung dieser Regalien für den Herzog in Anspruch genommen.

Wenn ich noch darauf hinweise, dass die Vogtei über Kirchen und Klöster, die sich in Oesterreich als ein besonderes Vorrecht der Herzoge seit alter Zeit herausgebildet hatte und auch in den verschiedenen Fassungen des österreichischen Landrechtes ihre Anerkennung gefunden hat, unter den Vorrechten der österreichischen Herzoge im Privilegium majus aufgezählt wird, und dass dieses

Privilegium eine der übelsten Ungehörigkeiten in der Entwicklung des Lehenwesens, die darin bestand, dass sich österreichische Vassallen mit ihrer Person und ihrem Besitzthume in den Lehenschutz fremder Territorialherren stellten, zu steuern suchte, so ist damit der Inhalt der von Rudolf IV. dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegten falschen Freiheitsbriefe erschöpft.

Karl IV. hatte, wie wir bereits gehört haben, den Wünschen seines Schwiegersohnes gegenüber ein taubes Ohr. Er liess sich in eine detaillierte Prüfung und Kritik der ihm vorgelegten Privilegien nicht ein, sondern erklärte einfach, dieselben nicht bestätigen zu können, weil einzelne ihrer Bestimmungen den Rechten von Kaiser und Reich, sowie dritter Personen — er dachte dabei wohl zunächst an die Reichsunmittelbaren — abträglich seien.

Er versagte seine Zustimmung insbesondere in der Richtung, dass den österreichischen Herzogen eo ipso alle Privilegien zustehen sollen, die anderen Reichsfürsten verliehen werden, und dass die neu erworbenen Länder an allen Privilegien theilhaben, die jemals den österreichischen Herzogthümern zugestanden worden sind.

„Nur den übrigen Herzogen des Reiches,“ decretierte Karl IV. und der Beschluss des Nürnberger Reichstages vom Jahre 1356, „nicht den Kurfürsten sollen die österreichischen Herzoge gleich sein und die von den österreichischen Herzogen neu erworbenen Länder sollen jenen staatsrechtlichen Charakter behalten, den sie vor der Erwerbung durch Oesterreich gehabt haben.“

Der Bestimmung der falschen Rudolfinischen Privilegien, dass weder der Kaiser noch sonst jemand die Verfügungen des österreichischen Herzogs abändern könne, nahm der Kaiser durch den Zusatz: „Wenn es den Gewohnheiten und Gesetzen des Reiches nicht zuwiderläuft und dritten Personen keinen Schaden bringt“ ihre gefährliche Wirkung.

Ebenso eliminierte Karl IV. das *ius de non evocando* und *de non appellando*, sowie die Exemption des österreichischen Herzogs von der Gerichtsbarkeit des Kaisers und Reiches aus den Rudolfinischen Fälschungen.

Im übrigen ist Karl IV., insoweit nicht die Hausmacht des luxemburgischen Hauses in Betracht kam, den ehrgeizigen Aspirationen seines Schwiegersohnes wohlwollend entgegengekommen.

Er hat den Hausverträgen, die Rudolf mit seinen Brüdern abschloss, die kaiserliche Zustimmung ertheilt. Er hat ihn mit Tirol, das Rudolf noch bei Lebzeiten von Margaretha Maultasch erwarb, belehnt und auch dem Verträge mit dem Grafen von Görz, der

dem österreichischen Herzoge sein Land unter der Bedingung vermachte, dass er ihn von seinen jüdischen Gläubigern befreie, seine Genehmigung nicht versagt.

Er hat Rudolf und seine Brüder 1360 zu Seefeld mit den österreichischen Ländern belehnt, und er hat endlich am 3. December 1360 den sogenannten Nürnberger Vertrag mit ihm eingegangen, demzufolge er (der Kaiser) und sein Bruder Heinrich, Markgraf von Mähren, sich verpflichteten, keinen in Rudolfs Ländern ansässigen Fürsten, Herrn oder Ritter ohne des Herzogs Einwilligung in ihre Dienste zu nehmen oder gegen ihn zu beschützen.

Von einem anderen Gesichtspunkte aus ist allerdings die zwischen Karl IV. und Rudolf am 13. Februar 1364 abgeschlossene Erbverbrüderung anzusehen.

Wie schon erwähnt, lag Karl IV., dem Luxemburger, die Erweiterung und Sicherung seiner Hausmacht viel mehr am Herzen als die Sorge um das Reich. Letzteres betrachtete er nur als Zugehör seines czechischen Eigens. Die Reichsfinanzverwaltung hatte er mit der böhmischen Landesverwaltung verschmolzen.

In Böhmen war er zu Hause; Böhmen bildete den Mittelpunkt all seiner Pläne und Hoffnungen. Es sollte einst das Stammland eines grossen Ostreiches werden, zu dem Polen und Ungarn gehören sollten. Das goldene Prag sollte die Hauptstadt dieses Zukunftsreiches werden. Und selbst den Fall zog er in Erwägung, dass die Familie der Habsburger aussterbe. Dann sollten auch die österreichischen Lande Bestandtheile einer luxemburgischen Monarchie werden, die von der Ostsee bis zur Adria, vom Inn bis zum Pruth sich ausdehnt.

Solche Pläne lagen der Erbverbrüderung vom Jahre 1364 zugrunde, der zufolge der einst überlebende Stamm der beiden Häuser Luxemburg und Habsburg im voraus die Belehnung mit den Reichsgütern des anderen erhielt.

Die Sache ist bekanntlich anders gekommen, als Karl IV. sie sich gedacht hat. Denn trotzdem bereits mit der Vermählung Sigismunds, des zweiten Sohnes des Kaisers, mit Maria von Anjou, der Erbtochter König Ludwigs von Ungarn und Polen, die Anwartschaft des luxemburgischen Hauses auf diese beiden Länder festbegründet ward und sich thatsächlich verwirklichte, wurde mit der Erbverbrüderung vom Jahre 1364 nicht für das Haus Luxemburg, sondern für das Haus Habsburg die dauernde Grundlage zu einer künftigen europäischen Grossmacht gelegt.

Rudolf IV. hat die künftige Grösse seines Hauses geahnt, denn er hat nichts ausseracht gelassen, um seinen Nachkommen ein für die Bedeutung dieser Anwartschaft gerüstetes Stammland zu hinterlassen. Vor allem suchte er durch Verträge mit seinen Brüdern eine Theilung dieses Stammlandes zu verhüten.

Der wichtigste dieser Verträge ist die Vereinbarung vom 18. November 1364.

In ihr beschworen Rudolf IV. und seine Brüder Albrecht und Leopold, alle ihre Güter und Länder ungetheilt zu lassen und gemeinsam zu besitzen. Ohne Zustimmung des andern solle keiner etwas verkaufen oder verpfänden, sich oder seine Kinder verheiraten dürfen.

Der älteste der Herzoge solle das österreichische Haus nach aussen vertreten, die Belehnungen empfangen oder ertheilen, die Steuern einheben, die Schatzkammer mit ihren Kleinodien und das Archiv mit seinen Privilegien verwahren.

Er soll das grösste Einkommen und einen glänzenderen Hofstaat haben als die anderen, diese aber nur so viel an Apanage geniessen, dass sie ihrem Stande gemäss fürstlich leben können. Bei Vornahme von Regierungshandlungen soll der Senior des Hauses an die Zustimmung der jüngeren Mitglieder nur dann gebunden sein, wenn sie sich an seinem Hofe aufhalten. Diese Grundsätze sollten auch für alle künftigen Erwerbungen der österreichischen Herzoge gelten.

Was Rudolf IV. für seine Länder erstrebte und zum Theil auch erreichte, bildet den Inbegriff der Territorialhoheit, soweit sie überhaupt bei dem Bestande der deutschen Lehenmonarchie verwirklicht werden konnte.

Seine unmittelbaren Nachfolger auf dem österreichischen Herzogsthronen haben nicht in seinem Geiste regiert.

Wenn trotz des kurzsichtigen Hervorkehrens egoistischer Interessen, trotz Fehden und Zwiespalts innerhalb der herzoglichen Familie, trotz der vielen verkehrten, von Mangel an Einsicht und gutem Willen zeugenden Massregeln der ihm nachfolgenden Regenten die territorialen Errungenschaften nicht verloren giengen, so ist dies ausschliesslich dem Zusammentreffen glücklicher Umstände zu danken, die die Regierung der Habsburger des 14. und 15. Jahrhunderts begleitete. Ohne empfindliche Schwächung des Ansehens, der Wohlfahrt und der Macht der österreichischen Herzogthümer ist es trotz dieses Glückes nicht abgegangen.

Geradezu verheerende Wirkungen sind darauf zurückzuführen, dass die Nachfolger Rudolfs Sinn und Zweck der von ihm gegen die Theilung des Landes und seiner Regierung aufgerichteten Schranken vergassen.

Ihr ganzes Handeln schien vielmehr von der Ansicht getragen, dass jeder der lebenden Herzoge ein Anrecht an einen aliquoten Theil des Landes habe. Mit aller Macht, mit Aufwand von Intriguen und Gewaltmitteln suchten sie dieser Ansicht zur Verwirklichung zu verhelfen:

Die Theilung der Vasallen in zwei oder mehrere sich feindlich gegenüberstehende und sich bekriegende Lager und die Entfachung von Bürgerkriegen, die von allen damals üblichen Greueln, von Vernichtung des Landes, von Zerstörung der Burgen, Schlösser und Städte, von Beraubung und Brandschatzung begleitet waren, war die nothwendige Folge dieser Haltung der österreichischen Herzoge.

Bereits im Jahre 1373 haben die Brüder Rudolfs IV., die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. von Oesterreich, die erste provisorische Regierungstheilung, vorderhand giltig auf zwei Jahre, in Scene gesetzt. Die Besetzung der obersten Aemter in Oesterreich ob der Enns und im Herzogthume Steiermark sollte Albrecht verbleiben, in allen übrigen österreichischen Ländern Leopold die Regierungsgewalt ausüben. Alle Hauptleute und Burggrafen jedoch sollten beiden Herzogen verpflichtet sein. Jeder der Herzoge sollte seinen Wohnsitz aufschlagen können, wo es ihm beliebt, nur dort nicht, wo ein Landeshauptmann oder Vogt des anderen Regenten seinen Sitz hat.

Dieser provisorischen Regierungstheilung folgte bereits im Jahre 1379 die reale Theilung des Landes, aus der die Albertinische und die Leopoldinische Linie der österreichischen Herzoge hervorgieng.

Infolge dieser Theilung fiel an Albrecht III. das Herzogthum ob und unter der Enns, die Veste und Stadt Steyr, Hallstatt und das Ischlland mit den dortigen Salzpflanzen, weiter die übrigen ehemals zu Steiermark gehörig gewesenen Gebiete nördlich vom Semmering mit Ausnahme von Wiener-Neustadt.

Leopold III. erhielt: Wiener-Neustadt, das Herzogthum Steiermark, die Herzogthümer Kärnten und Krain, die Herrschaft auf der windischen Mark zu Portenone, das Isterreich, Melling, Feltre, Ovidad, die Grafschaft zu Tirol mit dem Lande an der Etsch und

dem Innthale, die Grafschaften Habsburg, Pfyrt und Kyburg, die Markgrafschaft Burgau, die Landgrafschaft zu Elsass, die Stadt und Herrschaft Freiburg im Oechtlande und alle sonstigen Besitzungen, welche die Habsburger in Schwaben, im Elsass und im Breisgau als Eigen, Lehen oder Pfand innehatten.

Der Schein eines Restes der Untheilbarkeit des habsburgischen Besitzes wurde dadurch gewahrt, dass der Rückfall der der einen Linie zugefallenen Gebiete für den Fall des Aussterbens dieser Linie an die überlebenden Mitglieder der anderen Linie in dem Theilungsinstrumente ausdrücklich vereinbart worden ist.

Die aus dieser Theilung entstandenen Folgen hat der Chronist *Ebendorfer* treffend bezeichnet, wenn er sagt: „Was einer der österreichischen Fürsten anbefohlen, hat der andere untersagt, denn einer war demselben hold, der dem anderen feind war.“

Solange Albrecht III. noch lebte, gieng die Sache leidlich; denn die Söhne Leopolds III., der in der Schlacht bei Sempach im Kriege gegen die Schweizer gefallen war, unterwarfen sich der Autorität des Aelteren. Die beiden grossjährigen Söhne Wilhelm und Leopold trafen für sich und ihre beiden minderjährigen Brüder Ernst und Friedrich mit ihrem Onkel das Wiener Uebereinkommen vom 10. October 1386, demzufolge Albrecht III. die Regierung aller österreichischen Länder und zugleich die Vater- und Vormundschaftsstelle über seine vier Neffen übernahm.

Zum Zustandekommen dieses wahrhaft patriotischen Vertrages scheinen die Bemühungen der herzoglichen Räthe das meiste beigetragen zu haben. In der Urkunde vom 10. October 1386 heisst es nämlich:

„dieselben herren und Rete legten uns für wie nach geschehen dingen unt der geleenheit der läuffe unzweifelhaft vor, daz die Taylung, die vor zeiten geschehen ist, uns und auch unseren Landen und leuten verderblich wer.“

Leider hat die Dosis Vernunft, welche die Söhne Albrechts III. nach dem Tode ihres Vaters zu erfüllen schien, nicht lange angehalten.

Albrecht III. hat ein Testament hinterlassen, in welchem er seinem Sohne, dem nachmaligen Albrecht IV., und seinen Neffen dringend empfahl, die Einigkeit zu bewahren. Sie sollten gemeinsam die österreichischen Lande regieren oder doch, wenn sie sich dazu nicht entschliessen könnten, sich an die im Theilungsvertrage von 1379 aufgestellten Principien halten.

Leider schlugen die jüngeren Herzoge den wohlgemeinten Rath Albrechts III. in den Wind. Sofort nach seinem Tode brachen die Streitigkeiten aus.

Wilhelm, der älteste Sohn Leopolds III., verlangte, indem er sich auf die Hausgesetze Rudolfs IV. berief, für sich allein, als den Senior des Hauses, die Oberherrschaft über die Regierung, die im übrigen von ihm, Albrecht IV., dem Sohne Albrechts III. (1395—1404) und seinen drei Brüdern gemeinsam zu führen wäre.

Diesem Ansinnen glaubte der 18jährige Albrecht IV. sich nicht fügen zu sollen, er verlangte als Sohn des verstorbenen Alleinherrschers Albrecht III. die alleinige Herrschaft und griff sofort zu den Waffen, um seine Ansprüche zu unterstützen.

Der dadurch entfachte Bürgerkrieg endete mit dem Vergleich vom 21. November 1395. Wilhelm erhielt die Regierung in den 1379 seinem Vater Leopold zugefallenen Ländern und zusammen mit Albrecht IV. die Mitregentschaft in den Herzogthümern ob und unter der Enns.

Der Friede war nicht von langer Dauer. Wilhelm kümmerte sich nicht viel um die mit Albrecht getroffenen Abmachungen. Er schob ihn bei Seite und gerierte sich als einziger oder doch oberster Herr. Der unter der Asche stets fortglimmende Hader entzündete sich endlich im Jahre 1404 zu neuer Flamme. Bald beschränkte sich der Streit nicht mehr auf Albrecht und Wilhelm. Auch die Brüder Wilhelms, Leopold, Ernst und Friedrich, verlangten ihren Antheil an dem gemeinsamen Erbe. Man stritt bald nicht mehr um Ländertheilung allein, Residenzstädte, Vorrechte, Gefälle und Lehen bildeten den Gegenstand des Zankes. Man verglich sich endlich auf Schiedsrichter, deren Spruch aber auch nur vorübergehenden Waffenstillstand und keinen dauernden Frieden herbeizuführen vermochte.

Am 14. September 1404 ist Albrecht IV. mit Hinterlassung eines siebenjährigen Sohnes, Albrecht V., gestorben. Damit war den überlebenden Herzogen ein neues Zankobject gegeben: Die Vormundschaft über den jungen Herzog.

Solange Wilhelm noch lebte, ist es zwar seiner Autorität gelungen, die Vormundschaft in seinen Händen unangefochten zu behaupten.

Wilhelm aber ist schon im Jahre 1406 seinem Neffen Albrecht IV. im Tode gefolgt.

Damit beginnt die traurigste Epoche in der österreichischen Geschichte!

Der Streit zwischen den Herzogen Ernst und Leopold um die Vormundschaft über Albrecht V. hat das Land in seinen Tiefen aufgewühlt und schliesslich nur dazu geführt, dass die Macht der Stände ins Ungemessene stieg.

Selbst der Tod Leopolds hat dem Lande keine Ruhe gebracht.

Als Albrecht V. sich über Drängen der Stände für grossjährig erklärt hatte, da war es wieder Ernst, der dagegen Widerspruch erhob, der die Verlängerung der Vormundschaft begehrte und eine mächtige Partei aus dem österreichischen Adel um sich versammelte, um mit Gewalt der Waffen seinen Willen durchzusetzen. Es waren zwar keine Schlachten, welche den Gang des Krieges markierten, wohl aber bezeichneten Verheerungen und Verwüstungen blühender Landstriche den Weg, den die Heere der Streitenden genommen haben.

Ein Machtspruch Kaiser Sigismunds vom 30. October 1411 machte diesen unseligen Verhältnissen ein Ende. Er entschied, dass Albrecht V. grossjährig und der alleinige Regent in den österreichischen Herzogthümern sei. Herzog Ernst zog sich grollend in die Steiermark zurück und liess seinen Zorn an den steyrischen Gütern Reinprechts von Wallsee, des eifrigsten Parteigängers Albrechts V., aus.

Nun kamen einige Jahrzehnte der Ruhe und des Friedens in Oesterreich.

Albrecht V. besorgte mit Geschick und gutem Willen die Regierungsgeschäfte und brachte das Ansehen des habsburgischen Hauses wieder auf die Höhe, die es unter Rudolf IV. erreicht hatte.

Auf Grund des seinerzeit zwischen diesem und Karl IV. geschlossenen Erbvertrages gliederte er Böhmen und Ungarn dem von ihm regierten Ländercomplexe an und setzte sich mit Zustimmung der Kurfürsten die deutsche Kaiserkrone auf das Haupt.

Sie ist von da an ununterbrochen bis zum Erlöschen des deutschen Kaiserthums im Jahre 1806 bei dem Hause Habsburg, respective Habsburg-Lothringen geblieben.

Als Albrecht V., respective II., zur Kaiserwürde gelangte, war ihr Ansehen wohl auf dem tiefsten Stande angelangt.

Sigismund hat sich, den Traditionen des luxemburgischen Hauses getreu, um die Angelegenheiten des Reiches nur wenig gekümmert und wo er es that, wie z. B. in der Angelegenheit des Conciliums in Konstanz, hat er eine unglückliche Hand bewährt. Er hat es nur selten der Mühe wert gefunden, zu den Reichstagen nach Deutschland zu kommen.

Im Jahre 1429 berief er einen solchen nach Pressburg ein. Als die deutschen Reichsstände klagten, dass er nicht ins Reich käme, gab er ihnen zur Antwort: Er habe seine Versorgung in Ungarn, er mache sich keinen Deut aus der deutschen Krone, nur auf Bitten des Papstes habe er sich überwunden, sie beizubehalten.

Albrecht II. hat seine Pflichten als deutscher König zweifellos besser aufgefasst, und vielleicht wäre es ihm gelungen, auch die Angelegenheiten des Reiches in geordneteren Zuständen zu hinterlassen, als es thatsächlich geschah, wenn nicht die Kriege mit den Hussiten, Calixtinern und Polen und ein Feldzug gegen die Ungarn bedrängenden Türken seine ganzen Kräfte in Anspruch genommen und ein früher Tod, zu dem er sich den Keim in den sumpfigen Theissmündungen geholt hat, seinem Leben ein Ende gemacht hätte. Er starb am 27. October 1439 im 42. Jahre seines Lebens mit Hinterlassung von zwei Töchtern und einer schwangeren Witwe, der Kaiserin Elisabeth.

In seinem Testamente hat er verordnet, dass, wenn Elisabeth eine Tochter gebären sollte, die österreichischen Herzogthümer an die leopoldinische Linie, deren ältester Sprosse damals Friedrich V., Herzog von Steiermark war, übergehen sollten, dass aber einem nachgeborenen Sohne die Herrschaft in Oesterreich zufallen und über ihn Friedrich V. von Steiermark zusammen mit Elisabeth und den Räthen des Landes die Vormundschaft bis zu seiner Grossjährigkeit führen solle.

Die österreichischen Stände anerkannten dieses Testament und beschlossen, seine Bestimmungen zu verwirklichen. Elisabeth dagegen wandte ihre Gunst Albrecht VI. aus der leopoldinischen Linie, dem Bruder Friedrichs, zu und versuchte mit Erfolg, ihn zu bewegen, die Uebertragung der Vormundschaft über den von ihr nach dem Tode ihres Gatten geborenen Ladislaus Posthumus an ihn oder doch seine Antheilnahme an derselben anzustreben. Erst nach langen, blutigen Kriegen gelang es Friedrich mit Hilfe der österreichischen Stände die Anerkennung seiner vormundschaftlichen Regierung durchzusetzen. Wir werden noch Gelegenheit haben, über dieses traurige Capitel österreichischer Verfassungsgeschichte zu berichten, wenn wir die Entwicklungsgeschichte der ständischen Verfassung erzählen.

Der nachgeborene Ladislaus wurde auch in Böhmen anerkannt und auch in Ungarn hatte er eine starke Partei hinter sich. Nach dem Tode seines Thronrivalen König Wladislaw II. von Polen gelangte seine dortige Herrschaft zur allgemeinen Anerkennung. Doch starb er bereits am 22./23. November 1457 in Prag. Damit war

die albertinische Linie des habsburgischen Hauses ausgestorben und Friedrich V. von Steiermark aus der leopoldinischen Linie vereinigte nunmehr die Regierung aller österreichischen Lande in seiner Hand.

Seine Alleinherrschaft blieb aber keineswegs unangefochten.

Sowohl Albrecht VI. von Steiermark als Herzog Sigismund von Tirol erhoben auf Grund der österreichischen Hausgesetze und der seit 1379 herrschenden Uebung Anspruch auf Theilnahme an der Regierung, eventuell auf Theilung des Landes.

Jahrelang währte der Streit zwischen den drei Brüdern, nicht zum besten der Herzogthümer, die thatsächlich keinen allgemein anerkannten Herrn hatten.

Es muss den österreichischen Ständen zugerechnet werden, dass endlich wenigstens vorübergehende Ruhe eingetreten ist. Ueber unablässiges Drängen der Stände beriefen die drei Fürsten einen allgemeinen Landtag auf den 4. Mai 1458 nach Wien ein.

Auf demselben wurde nach langen, mehr als einmonatlichen Verhandlungen und nach mannigfachen Zwischenfällen ein vorderhand für drei Jahre giltiges Uebereinkommen dahin getroffen, dass Friedrich Niederösterreich mit Ausnahme von Wien, Albrecht Oberösterreich mit Ausnahme von Steyr und Neuburg am Inn erhalten solle. Diese Besitzungen hatte seinerzeit Kaiserin Elisabeth als Heiratsgut und Morgengabe erhalten und sie dem Herzoge Friedrich V. von Steiermark für ein gegebenes Darlehen verpfändet.

Herzog Sigismund sollte demselben Uebereinkommen zufolge von allen Einkünften Nieder- und Oberösterreichs den dritten Theil beziehen und Stellvertreter der beiden Regenten in beiden Provinzen sein. Als solchem sollten ihm die Pfleger und Amtsleiter in Nieder- und Oberösterreich den Huldigungseid schwören.

Abgesehen von jenen Bestimmungen, die bezweckten, den bereits zu grosser Macht gelangten Ständen Einfluss auf die Regierung zu sichern — Bestimmungen, welche uns unten noch beschäftigen werden —, setzt das Uebereinkommen von 1458 noch fest, dass jedem der Herzoge in Ansehung der österreichischen Besitzungen ein Vorkaufsrecht zustehe, und dass an einen auswärtigen Herrn nichts verkauft, verliehen oder verpfändet werden dürfe.

Was mit Wien geschehen solle, darüber konnten sich die herzoglichen Brüder nicht einigen. Die Stände beschliessen deshalb, dass Wien, bis die Fürsten zu einer Einigung gelangen, gar und gänzlich bei der Landschaft bleiben soll, dass der Bürgermeister,

der Richter, der Rath und der Anwalt von der Landschaft ernannt werden, dass es aber vorderhand allen drei Herzogen huldigen solle.

Am 21. August 1458 schlossen Friedrich und Albrecht ein Nachtrags-Uebereinkommen, durch welches Neuburg am Inn dem Kaiser definitiv zuerkannt wurde, wogegen dieser die Schlösser Lichtenstein und Bruck an der Leitha an Albrecht abtreten und ihm dazu 3200 Pfund Pfennige zahlen musste. Zufolge desselben Uebereinkommens verzichtete Albrecht endgiltig auf Wien und erklärte sich damit einverstanden, dass alle früher erlassenen Verordnungen, welche dieser Vereinbarung widersprechen, aufgehoben werden.

Die Theilung des Herzogthumes Oesterreich in zwei getrennte, von verschiedenen Herren regierte Territorien dauerte über die bedungenen drei Jahre hinaus. Albrecht VI. übte in Oberösterreich alle Souveränitätsrechte ganz selbständig aus. Die Vorschrift der rudolfinischen Hausordnung, dass dem ältesten der österreichischen Herzoge der Rang eines obersten Regenten zukomme und ohne dessen Einwilligung keine Regierungshandlung vorgenommen werden dürfe, ignorierte er vollständig.

Es ist kein Fall bekannt, dass er sich während seiner Regierung in Oberösterreich jemals um die Zustimmung Friedrichs beworben hätte. Er zog allein den Nutzen aus allen Regalien, schlug seine eigenen oberösterreichischen Münzen, verfügte selbständig über Maut-, Zoll- und Marktgefälle, bestätigte Freiheiten und Privilegien, nahm und gab ohne Bewilligung des Reiches zu Lehen, hielt eigene oberösterreichische Landtage ab und schloss Bündnisse mit auswärtigen Fürsten. Sein Ehrgeiz gieng aber noch höher, er strebte offen danach, den unbeliebten Friedrich auch von der Regierung Niederösterreichs zu verdrängen. Hauptsächlich zu diesem Zwecke strebte er auswärtige Verbindungen an.

Für kurze Zeit erreichte er thatsächlich sein Ziel. Die Stände Niederösterreichs huldigten ihm als Landesherrn und er zog als Herzog von Oesterreich in die Burg von Wien ein. Der schwache Kaiser fand nicht die Kraft, den ehrgeizigen Aspirationen seines Bruders energischen Widerstand entgegen zu setzen, er liess sich vielmehr seine Zustimmung dazu, dass Albrecht VI. durch 8 Jahre auch Niederösterreich regiere, um 4000 Ducaten abkaufen (1462).

Doch nicht lange sonnte sich Albrecht im Glanze seiner Macht, die Arme des Todes lähmten den allzu kühnen Flug seiner Gedanken. Er starb schon am 2. December 1463, wahrscheinlich an Gift.

Die Herrschaft in Oesterreich gieng damit wieder an Friedrich über. Dagegen giengen Böhmen und Ungarn den Habsburgern wieder verloren. Die Stände beider Länder wählten nationale Könige, erstere den Georg von Podiebrad, letztere den Johann Hunyady. Wenn Herzog Friedrich, der bereits am 2. Februar 1440 von den Kurfürsten auf den deutschen Königsthron erhoben worden ist, als Ersatz für das luxemburgische Erbe die Niederlande den österreichischen Besitzungen angegliedert hat und bei seinem Tode auch die Aussichten für die Erwerbung von Tirol nicht ungünstige waren, so ist an dieser glücklichen Constellation Friedrich selbst gänzlich unschuldig. Sowohl der österreichische Herzogshut als die deutsche Königskrone waren niemals schwächeren Händen anvertraut als den seinen.

Friedrich III. war vor allem andern alles eher als der Mann, der seiner Zeit noth that, als der Mann der raschen That. Er war ein stets unentschlossener Zauderer, voll von Misstrauen und Geiz. Seine ganze Regierungskunst bestand darin, unangenehmen Situationen aus dem Wege zu gehen. Dies ist wörtlich zu nehmen. Er kniff einfach aus, wenn es galt, einen Entschluss zu fassen und zu handeln. Dies Auskneifen war sein System. Er floh aus seinen Stammländern ins Reich, wenn sich dort die Verhältnisse zuspitzten, und aus dem Reiche in seine Stammländer, wenn ihn die deutschen Fürsten und Städte allzusehr drangsalierten. Und wenn man ihm dort und da keine Ruhe liess, so gieng's ins Ausland, nach Italien, oder er schloss sich in dem allezeit getreuen, wohl befestigten Wiener-Neustadt ein.

Friedrichs Bewusstsein von der Höhe seiner Würde und der Bedeutung seines Stammlandes stand im umgekehrten Verhältnisse zu der Energie, die er an die Wahrung dieser Würde und die Regierung seiner Stammländer wandte. Der Gegensatz zwischen diesem Bewusstsein und seiner Handlungsweise war nicht kleiner als der zwischen seiner Gestalt und seinem Auftreten. Er war eine Hünengestalt mit derben, wie aus Holz gehauenen Zügen; — seine Mutter, eine Prinzessin von Masovien, soll eiserne Nägel mit der blossen Faust durch ein Brett zu treiben vermocht haben — dabei war er furchtsam und feige, er scheute jedes offene Entgegentreten, jedes klare Aussprechen, jedes directe Verhandeln mit den Gegnern. Bei keinem Regenten haben die Mittelspersonen eine so grosse Rolle gespielt wie bei ihm. Der vornehmste dieser Diplomaten war sein Geheimschreiber Aeneas Silvius, der nachmalige Papst Pius II., ein Mann von einschmeichelnden Formen, aber von leichten Sitten und vollendeter Gewissenslosigkeit. Es ist selbstverständlich, dass

mit der sinkenden Macht der Herrschergewalt, wie sie Friedrich durch die Halbheit seines Charakters verschuldet hat, die Kräftigung und Ausdehnung des ständischen Regiments gleichen Schritt hielt. Insbesondere die österreichischen Stände haben den nicht unbedeutenden Abstand, um den sie Dank der absolutistischen Allüren ihrer Herzöge hinter den Ständen des Reiches an Selbständigkeit und politischer Entwicklung zurückgeblieben sind, unter der Regierung Friedrichs III. vollends wett gemacht. Damit soll nicht gesagt sein, dass Friedrich etwa die österreichischen Angelegenheiten um des Reiches willen vernachlässigt habe. Im Gegentheile, auch in dem Zwiespalte zwischen Territorial- und Reichsinteressen, dem kein Habsburger und kein Luxemburger auszuweichen vermocht hatte, versuchte er es die längste Zeit mit der altgewohnten Praxis, jeder ehrlichen, überzeugungstreuen Lösung aus dem Wege zu gehen und unentschieden zwischen den Gegensätzen zu lavieren.

Schliesslich aber mussten schon vermöge des ihm innewohnenden Geizes die Interessen des Reiches der Sorge für sein Haus unterliegen. So hat Friedrich III. jene Politik inaugurirt, welche die deutsche Kaiserkrone und das Reich in erster Linie als für die Förderung der Zwecke österreichischer Haus- und Staatsinteressen bestimmt betrachtete und behandelte.

Friedrich III. hat alle den österreichischen Herzögen von den deutschen Königen verliehenen Privilegien, insbesondere die Freiheitsbriefe König Wenzels vom Jahre 1386 und Sigismunds aus den Jahren 1418 und 1437, aber auch die gesammten rudolfinischen Fälschungen bestätigt. Er hat ihnen aber auch neue Vorrechte verliehen, so das Recht, Grafen und Ritter zu ernennen und ihnen Wappen und Kleinodien mit Helm und Zier zu verleihen, so das Recht der Legitimation unehelicher Kinder per rescriptum principis, das Recht der Restituierung von Verbrechern, das Recht, in ihren Landen neue Auflagen und Mehrungen ihrer Regalien einzuführen, das Recht, Universitätslehrer und Universitätsrichter anzustellen. Er hat auch gegen verschiedene Concessionen zu Gunsten Oesterreichs das deutsche Reich der Ausbeutung des Papstes ausgeliefert.

Gegen das lebenslängliche Recht, die Candidaten für die sechs Bisthümer seines Landes und die Visitatoren für die österreichischen Klöster vorzuschlagen, sowie das Recht, hundert kirchliche Beneficien in seinen Stammlanden zu verleihen, endlich gegen die Inaussichtstellung der Kaiserkrönung nebst 100.000 Gulden Zuschuss zur Romreise, gegen das Recht der ersten Bitten und der Abtretung

eines Zehnten von allen Pfründen durch den Papst, hat er dem Erpressungssysteme, das Eugen IV. im Reiche inaugurirt hat, freie Hand gelassen und die Paralysisierung der Durchführung der auf dem Baseler Concil beschlossenen Kirchenreformen durch die Intriguen der Curie geduldet.

Würde man nur die Grösse des Ländercomplexes in Betracht ziehen, die Friedrich III. seinem Sohne Maximilian als Hausmacht hinterlassen hat, man müsste wahrlich an der Logik der Geschichte irre werden, denn es gab neben dem Habsburger keinen zweiten deutschen Fürsten, dessen Territorium auch nur annähernd dem österreichischen Besitze gleichkam. Aber in schroffem Gegensatze zur Grösse des friedericianischen Erbes stand dessen Zustand im Innern. Der Herzog hatte fast nichts mehr zu sagen, es regierten ausschliesslich die Stände. Die Geltung der Stände hatte den Gipfel ihrer Macht erreicht.

Es bedurfte des Glückes, des Talentes und des guten Willens Maximilians, um aus den auseinanderstrebenden, ausgesogenen und verheerten Provinzen ein einiges, wirtschaftlich kräftiges und gut regiertes Ganzes zu machen, dem frechen Adel zum Bewusstsein zu bringen, dass er einen Herrn über sich habe, und die unbotmässigen Städte zur Anerkennung seiner Herrschaft zu zwingen!
